Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus.
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 20, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias, in Wreschen bei J. Jadesohn.

Posener Zeitung.

Einundneunzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 77.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 31. Januar.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1884.

Amtliches.

Berlin, 30. Jan. Der König hat dem Regierungs- und Schulrath Dr. Ludwig von Ciriacy-Wantrup zu Arnsberg, und dem Ober-Bürgermeister a. D. v. Weise zu Aachen den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, und den seitherigen Bürgermeister Falkenhagen zu St. Johann in Folge der von der dortigen Stadtverordnetenversammlung getroffenen Wiederwahl in gleicher Eigenschaft für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer bestätigt.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

37. Sitzung.

Berlin, 30. Januar. Am Ministertische: von Goßler, Dr. Friedberg.

Präsident v. Köller eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr.

In der dritten Berathung wird der Gesetzentwurf betr. das Höferecht in der Provinz Hannover und der Gesetzentwurf betr. die Errichtung eines Landgerichts in Memel ohne Diskussion angenommen.

Das Haus setzt sodann die zweite Berathung des Etats und zwar des Kultusministeriums fort.

Bei Kap. 110 der Ausgaben (Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten 24 325 M.) nimmt das Wort

Abg. Bachem: Die Kompetenz dieses Gerichtshofes ist bereits etwas eingeschränkt worden, aber auch so, wie er jetzt besteht, ist er nicht zulässig. Die ganze Konstituirung eines derartigen Gerichtshofes entspricht nicht der in religiösen Dingen in Preußen von jeher üblich gewesenen Praxis. Als Friedrich dem Großen zugemuthet wurde, einen Bischof abzusetzen, sagte er: „kein Kaiser und König, nicht von Frankreich, nicht von Spanien oder Oesterreich, darf einen Bischof absetzen." — Dieser Gerichtshof ist nur eine Verspottung und Karrikatur eines Gerichtshofes, er ist nur noch ein Gerichtshof für Kosten. Ich ersuche Sie, die Position für diesen Gerichtshof, der fast gar keine Thätigkeit mehr ausübt, nicht zu bewilligen. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Frhr. v. Schorlemer-Alst: Dieser Gerichtshof ist ein Ausnahmegericht, durch welches Preußen von allen zivilisirten und unzivilisirten Staaten sich entscheidet. Es handelte sich darum, einen Gerichtshof zu haben, der die Bischöfe absetzt, die man absetzen will. Das hat er redlich gethan, vielleicht mehr als gut; hätte er weniger gethan, so wäre jetzt der Regierung vielleicht manche Unannehmlichkeiten erspart. Dieser Gerichtshof verdient nur noch den Namen eines Gerichtshofes für Küster. Sehen Sie sich aber die Position etwas näher an. Der Präsident hat 3000, jedes der zehn Mitglieder 1500 M. Gehalt. Ich bin erstaunt, daß die Herren sich die geringe Mühwaltung noch bezahlen lassen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Die Mitglieder werden pensionsberechtigt und es entsteht dadurch eine stete Belastung für den Staat. In katholischen Kreisen erregt der Gerichtshof nur ein Lächeln; diese verrostete Waffe einmal zu brauchen, wird unmöglich. Ich bitte Sie diese Position nicht zu genehmigen und beantrage besondere Abstimmung über den Titel.

Minister v. Goßler: Der Gerichtshof, gleichviel wie umfangreich seine Thätigkeit sein mag, besteht auf Grund des Gesetzes und darum hoffe ich, Sie werden die Position bewilligen. Die Neuernennung von Mitgliedern für diesen Gerichtshof macht sich nöthig, sobald die Minimalzahl von fünf Berufsrichtern, die das Gesetz vorschreibt, nicht vorhanden ist. Das Gesetz muß Beachtung finden, selbst wenn auch nur ein einziger Küster im Jahre bei dem Gerichtshofe sein Recht verlangt. — Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser für Erfüllung des Gesetzes nothwendigen Position.

Abg. Dr. Windthorst: Es ist bezeichnend, daß für diesen Küstergerichtshof sich Niemand hier hat einschreiben lassen. (Widerspruch.) Vielleicht wird also noch Abg. Köhler dafür sprechen. Auch der Minister hat zur Vertheidigung der Position nichts vorgebracht, er besteht nur auf seinen Schein. Der Minister hat es doch in der Hand, Wandel zu schaffen und eine ganz unnütze Ausgabenlast zu entfernen. Denn dieser Gerichtshof ist eine Informität, er ist durchaus unzulässig. Seine Hauptfunktion — die Absetzung der Bischöfe — ist eine Anmaßung, wie sie sonst nirgends je vorgekommen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Gewaltmaßregeln ähnlicher Art sind zu jeder Zeit vorgekommen, aber niemals hat man gewagt, solche Gewaltmaßregeln gesetzlich zu fixiren. Das war dieser Zeit vorbehalten. — Aber selbst wer diesen Gerichtshof billigt, muß der Budgetkommission die Aufgabe stellen, zu untersuchen, wie zu dem Pensum von Arbeit sich die Zahl der Richter und die Höhe der Kosten verhält, und ob es nicht, wenn ein schlechtes Verhältniß sich herausstellt, jetzt an der Zeit ist, die Zahl der Richter zu reduziren. — Ich kann etwas so Unzulässiges nicht bewilligen, denn würde ich dazu ja sagen, so würde ich zugeben, daß ein Richter über einen Geistlichen richten darf. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Dr. Köhler: Ich kann verzichten zu diesem Titel zu sprechen, da der Herr Minister bereits das Nöthige ausgeführt hat. Hinzufügen will ich nur, daß der Gerichtshof nicht allein für die katholischen, sondern auch für die evangelischen Geistlichen eingesetzt und von letzteren wiederholt in Anspruch genommen worden ist.

Abg. Dr. Windthorst: Ich hätte vom Abg. Dr. Köhler als einem Juristen und von den Herren auf der Rechten erwartet, daß sie mindestens bei Bewilligung des Titels, durch eine Resolution die Regierung auffordern würden, die Beseitigung des Gerichtshofes, der kein Gerichtshof ist, herbeizuführen.

Die Debatte wird geschlossen. Das Resultat der Abstimmung wird, da sie zunächst zweifelhaft bleibt, durch Zählung festgestellt, welche die Annahme der Position mit 147 gegen 100 Stimmen ergiebt.

Bei Kap. 111 (Evangelischer Oberkirchenrath 145,547 Mark) weist

Abg. Strosser auf den Ministerialbeschluß hin, wonach die Regierungen Umlagen für die kirchlichen Gemeinden nur dann genehmigen sollten, wenn den Umlagen die Klassen- und Einkommensteuer zu Grunde gelegt wird. Gesetzlich sei aber die Staatsregierung nur befugt, auf die ordnungsgemäße Vertheilung der Lasten zu sehen und einem Beschlusse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertreter die Genehmigung zu versagen, wenn ihr die beschlossene Vertheilung der Lasten nicht ordnungsgemäß erscheine. Gesetzlich sei sie nicht befugt, vorzuschreiben, welche direkten Steuern den Umlagen zu Grunde zu legen seien. Redner erhebt dagegen Einspruch und bittet die Regierung von diesem Verfahren Abstand zu nehmen, da es die Kirchengemeinde schädige. Der evangelische Oberkirchenrath habe nach Einholung von Gutachten der Konsistorien gegen jenen Beschluß remonstrirt vom Standpunkte des kirchlichen Rechts wie von dem des Nutzens für die Kirche. — Redner verliest mehrere Schriftstücke, darunter auch ein Schreiben des Oberkirchenraths an die Konsistorien, zur Belegung seiner Ausführungen.

Minister v. Goßler: Der Vorredner hat das Material vollständig vorgeführt; ich bin überrascht, daß er auch von dem Schreiben des Oberkirchenraths an die Konsistorien, welches nur für die Akten bestimmt war, Kenntniß hat. Ich werde darüber Erhebungen anstellen lassen. — Die Regierung ist allerdings gesetzlich befugt, die Genehmigung zu der Vertheilung der Umlagen zu versagen. (Der Minister verliest die betreffenden Gesetzesstellen vor.) Aus dem Gesetze geht die generelle Befugniß der Regierung zur Versagung der Genehmigung klar hervor. Die Vertheilung der Umlagen hat nach Generalsynodalordnung übrigens ausdrücklich zu geschehen allein nach der Maßgabe der Personalsteuern.

Abg. v. Rauchhaupt tritt diesen Ausführungen entgegen und sieht in dem Ministerialbeschluß eine tief einschneidende Schädigung der kirchlichen Gemeinden. Das Schreiben des Oberkirchenraths sei dem Abg. Strosser nicht durch Indiskretion zugekommen, da es in einem Amtsblatte, das hier vorliege, abgedruckt sei.

Abg. Frhr. v. Minnigerode: Namens meiner Partei beantrage ich, den Ministerialbeschluß vom 13. Januar 1882 behufs Prüfung der Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit desselben der Justizkommission zu überweisen. (Beifall rechts.)

Abg. Brüel erklärt auf dem Standpunkte der beiden letzten Redner zu stehen. Für Hannover würde dieser Ministerialbeschluß sehr schwierige Verhältnisse schaffen.

Abg. Frhr. v. Neukirch-Zedlitz beantragt die Prüfung des Ministerialbeschlusses nicht der Justizkommission, sondern einer besonderen Kommission zu übertragen.

Abg. Lauenstein richtet an den Minister die Anfrage, ob dieser Beschluß auch auf die neuen Provinzen, besonders auf Hannover ausgedehnt werden soll. Er habe ein Ministerialschreiben an den Oberpräsidenten gesehen, in dem diese Sache angeregt werde.

Minister v. Goßler: Die Absicht, diesen Beschluß auch für Hannover und die neuen Provinzen in Kraft zu setzen, besteht in der That. Es überrascht mich aber, daß jenes Schreiben dem Vorredner bekannt ist. Es ist allein an den Oberpräsidenten gerichtet gewesen.

Abg. Lauenstein: Ich habe nicht das Originalreskript, sondern nur eine Abschrift desselben gesehen (Heiterkeit), wie sie an die einzelnen Behörden gegeben worden sind.

Abg. Löwe-Bochum: All dies zeigt wieder, wie wenig im Staatswesen ein Geheimniß gewahrt werden kann. Alles kommt in die Öffentlichkeit und wird bald der Kritik unterzogen. — Auch ich bin für Ueberweisung der Prüfung des Ministerialbeschlusses an eine Kommission, jedoch nicht an die Justizkommission, denn juristisch ist die Sache ja wohl klar, sondern an eine besondere oder besser noch an die Gemeindekommission.

Abg. Schreiber protestirt dagegen, daß der Ministerialbeschluß auch auf Hessen angewandt werde. Dies sei durchaus unthunlich, da es mit den hessischen Gesetzen kollidire.

Abg. Enneccerus spricht sich ebenfalls für kommissarische Behandlung aus.

Abg. Freih. v. Minnigerode ändert seinen Antrag dahin ab, daß statt Justizkommission eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern gesetzt werde.

Dieser Antrag wird angenommen und Kap. 111 bewilligt.

Bei Kap. 112: Evangelische Konsistorien 1 067 345 M., regt

Abg. Hahn die Frage an, ob nicht für die Bureaubedürfnisse der Superintendenten eine Entschädigung zu gewähren sei. Die Provinzialsynoden hätten sich bisher zu dieser Frage negirend verhalten; Redner ersucht den Minister, die Finanzverwaltung der Annahme einer Position für die Bedürfnisse geneigt zu machen.

Konsistorialpräsident Hegel: Die Regierung steht auf dem Standpunkte von 1880, sie erkennt das Bedürfniß an, die Frage ist nur, wie die Mittel beschaffen werden sollen. Wenn von kirchlichen Behörden Anträge gestellt werden, wird die Regierung sie durchaus wohlwollend prüfen. Es muß gleichzeitig aber von den Behörden mitgetheilt werden, welche Summe die Kirchenbehörde zu diesen Bedürfnissen beisteuern wollen.

Bei Tit. 1: Präsident rc. 298 524 M., ergreift das Wort

Abg. Dr. Hermes: Das Konsistorium der Provinz Brandenburg untergräbt die Selbstthätigkeit der Gemeinde und verleidet den Laien die Mitarbeit an der Kirche. Es stellt dem betreffenden Gesetze seinen eigenen Willen entgegen. Ich finde diese Schädigung der Selbstthätigkeit in der Weise, wie die Konsistorialverwaltung die Bestimmungen der Kirchen- und Synodalordnung nach ihrer Weise auslegt. So trat Mitte vorigen Jahres in der Berliner Sophiengemeinde das Verhältniß ein, daß von der normalen Zahl von 14 Kirchenältesten nur 7 im Amte waren, und das Konsistorium entscheidet einfach, daß die Beschlußfähigkeit sich nach der Zahl der jedesmal im Amte stehenden Kirchenältesten richten soll. Auf eine Beschwerde darüber im Juli v. J. an den evangelischen Ober-Kirchenrath, erfolgt von diesem nach sechs Monten im Januar d. J. entgegen zahlreichen früheren Entscheidungen die Antwort, man müsse es der Absicht des Gesetzes für entsprechend erachten, daß die Beschlußfähigkeit unter Zugrundelegung der Normalzahl vorhanden sei; doch sei diese Auslegung keine unzweifelhafte, und die derselben entgegenstehende Auffassung, welcher in vielen hiesigen Gemeinden die Praxis entspräche, könne nicht mit Grund als eine direkt ungesetzliche bezeichnet werden. Aber die Entscheidung hätte doch nur lauten können: Die Auslegung ist gesetzlich, oder ungesetzlich. So muß man fast auf den Verdacht kommen, der Oberkirchenrath habe die Aufgabe gehabt, dem Konsistorium den Pelz zu waschen, ihn aber nicht naß zu machen! Meiner Ansicht nach hätte derselbe sämmtliche Beschlüsse kassiren sollen und den Zustand vom Juli v. J. in der Sophiengemeinde wiederherstellen. — Aber die Beschlußunfähigkeit des Gemeindekirchenrathes war gewiß vom Konsistorium beabsichtigt, denn nach der Kirchen- und Synodalordnung sollen von 3 zu 3 Jahren die Hälfte der Mitglieder ausscheiden, jedenfalls aber im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger eingetreten, und es wäre dieser Zustand gar nicht möglich gewesen! Im Herbst v. J. schieden nun 6 Aelteste und 18 Gemeindevertreter aus und von den Neuwahlen wurden nur die von 5 Aeltesten perfekt. Von diesen waren 4 wiedergewählt und hatten während ihrer Verwaltung durchaus nicht in jedem Falle die Unfehlbarkeit des Konsistoriums anerkannt; von dem einen Neuen dagegen konnte vielleicht mehr Gefügigkeit erwartet werden, und danach richtete sich wohl auch die Behandlung. Auf eine Bitte der vier Aeltesten an den Oberkirchenrath um Einführung kam der Bescheid, mit jener Einführung so lange zu warten, bis wenigstens so viele Neuwahlen perfekt geworden seien, daß der kirchenordnungsmäßige Bestand im wesentlichen gesichert ist. In Folge dessen legten die 4 Aeltesten ihr Amt nieder, und da wird die Einführung dieses einen neuen Mitgliedes verfügt (hört! hört! links); 5 Aelteste und 18 Gemeindevertreter schieden somit einfach aus. Weiter sollen nach der Synodalordnung die neugewählten Mitglieder des Kirchenrathes an zwei aufeinander folgenden Sonntagen der Gemeinde mitgetheilt werden, und dieselben Bestimmungen gelten für die Ersatzmänner, um jedem Gelegenheit zum Einspruche zu geben. Der nicht beschlußfähige Kirchenrath beschließt nun mit Uebergehung dieser Bestimmung. Die neugewählten Ersatzmänner gleich am nächsten Sonntage einzuführen und bald darauf folgt denn auch eine Verfügung des Konsistoriums, daß jene Vorschriften für die Ersatzmänner nicht Anwendung fänden. — Ich will noch mit einigen Worten auf das Verhältniß des Konsistoriums zum Synodalvorstande eingehen, welchem die Disziplinargewalt über den Gemeinde-Kirchenrath zusteht. Er richtet nun, als ihm von Beschlüssen des Gemeinde-Kirchenrathes zu Sophien Kenntniß wird, die mit ungenügender Zahl der Mitglieder gefaßt sind, eine Anfrage darüber an jenen Kirchenrath. Anstatt einer Antwort desselben erfolgt jedoch eine Verfügung des Konsistoriums, die den Kirchenrath von der Antwort entbindet, und wo das Konsistorium somit ein Recht sich anmaßt, daß nur dem landesherrlichen Regiment zusteht. — Nun entscheidet laut Gesetz der Vorstand der Kreissynode über jeden Einspruch betreffs der Wahlen. In Bezug auf die Wahl jener 18 Gemeinde-Vertreter war nun eine Beschwerde an denselben eingereicht, deren Entscheidung nicht getroffen werden konnte. Der Synodalvorstand erklärte wenigstens, daß die Verhältnisse in der Gemeinde überhaupt sehr verwirrt lägen und vorher geregelt werden müßten, daß weiter die Akten nicht vollständig vorlägen. Nun die Korrespondenz mit dem Synodalvorstande war ja untersagt worden. Dies wird dem Oberkirchenrath auseinandergesetzt und darauf erklärt das Konsistorium: Da der Kreissynodalvorstand von Berlin II. die ihm obliegende Pflicht auf Rekurse seinerseits zu entscheiden, verweigert hat, so habe der evangelische Oberkirchenrath als Aufsichtsbehörde dieses gethan und erkläre jene Rekurse für unbegründet. Die Antwort habe wohl so spät erfolgen können, da jene Beschwerde des Kirchenrathes mit den übrigen Verhältnissen in der Gemeinde zusammenhänge und daher vorläufig unentschieden bleiben müsse. Das heißt also, was für das Konsistorium Grund ist zur Verzögerung einer Antwort, das heißt bei dem Synodalvorstand einfach Verweigerung der Antwort. Das Konsistorium ist außerdem keineswegs Aufsichtsbehörde für die Kreis-Synodal-Vorstände, sondern nur für die Gemeindeorgane, denn die Bestimmungen früherer Gesetze, namentlich auch des Gesetzes vom 23. Oktober 1877 sind durch das Gesetz von 1878 längst aufgehoben. — Ich behaupte nach allem diesem, daß das Konsistorium seine Aufgabe nicht dahin auffaßt, die freie Selbstthätigkeit der Gemeinden zu fördern, sondern direkt mit seinem Einflusse, seine Entscheidung eintritt, theilweise sogar an Stelle der klaren, gesetzlichen Bestimmungen, wie sie in der Kreis-Synodalordnung vorliegen. Die ganze Art der Bescheide läßt ferner die Frage entstehen, ob es sich auch stets um Beschlüsse handelt, die in ordnungsmäßiger Form zu Stande gekommen sind, oder ob sie nicht vielmehr von dem Vorsitzenden des Konsistoriums in Brandenburg ausgehen. Ein solches Verfahren halte ich zwar beim Militär und der Polizei, keineswegs aber bei einer Verwaltung wie dem königlichen Konsistorium für angebracht. Ich wende mich daher an den Herrn Minister, den ich insofern für kompetent halte, als einerseits alle diese Fragen mit der Vermögensverwaltung zusammenhängen und er weiter Beirath der Krone ist, des Königs, der für unsere evangelische Landeskirche der summus episcopus ist. Ihm gebe ich es anheim, in eine genaue Prüfung der Akten einzutreten und dem summus episcopus es ans Herz zu legen, ob nicht andere Personen einzustellen sind, die die Selbstthätigkeit der Gemeinde fördern, statt sie zu unterdrücken. (Unruhe rechts), eine andere Persönlichkeit dahin zu stellen, die mit den Gesetzen anders umgeht. (Bravo! links, oho! rechts.)

Minister v. Goßler: Trotz des warmen Appells des Herrn Vorredners halte ich mich nicht für befugt, in dieser Weise einzuschreiten. Die Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche sind im Gesetze genau bestimmt, und auch die Vermögensverwaltung steht dem Oberkirchenrathe zu, dem die Synoden zur Seite stehen. Zu diesen Rechten gehört keineswegs die Erörterung solcher Spezialfragen und auch der Art. 23 gesteht dem Kultusminister nur eine sehr beschränkte Mitwirkung bei Besetzung von Stellen zu. (Beifall rechts.)

Abg. Zelle: Ich glaube, daß nicht blos das Konsistorium in der Provinz Brandenburg, sondern auch in den übrigen Provinzen eine einseitige Richtung in der evangelischen Kirche begünstigen, und jede andere bekämpfen. Auch wir Protestanten haben unsern Kulturkampf, wenn ich auch zugebe, daß es sich nur um innerlich kirchliche Fragen dreht, die ich hier jedoch außer Erwähnung lassen will. — Die hiesige Sophienkirche hat, wie bekannt zwei Geistliche, das Haus des ersten Geistlichen war nun baufällig und sollte mit Genehmigung des Patrons der königl. Baukommission erneuert werden. Davon wurde das Konsistorium in Kenntniß gesetzt, indem die Summe für Beschaffung einer neuen Wohnung für den ersten Prediger im Etat zu seiner Bewilligung vorgelegt wurde. Trotzdem erhielt der Gemeindekirchenrath während des Baues ein Schreiben des Konsistoriums, wonach dasselbe die durch den Bau entstandenen und noch entstehenden Kosten nicht anerkennne, da sich die Gemeinde über die Vorschriften betreffs Kenntnißgabe dieses Baues hinweggesetzt habe. Vielmehr soll der Gemeindekirchenrath mit seinem Privatvermögen dieselben tragen, und bliebe eine Untersuchung resp. die Ernennung eines Provinzial-Mandatars vorbehalten. Als in Folge dessen der Kurator des Gebäudes sein Amt niederlegte, wurde ihm bedeutet, er solle dasselbe wieder aufnehmen oder er würde für den Bau verantwortlich gemacht werden. In anderen Fällen verfuhr das Konsistorium noch kürzer und wendete sich einfach an den Rendanten der Gemeinde. So sollte, als Thomas- und Luisenstädtische Kirche sich trennten und dabei Schwierigkeiten über die Vermögensverhältnisse eintraten, der betreffende Rendant einfach dafür aufkommen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 50 M. event. persönlicher Haftung, auch trotz des mehrfach erhobenen Widerspruchs des Gemeindekirchenraths. Eine ähnliche Verfügung erhielt der Rendant der Elisabethkirche im vorigen Jahre. Ersterer hatte nicht gehorcht und die Verfügung des Konsistoriums wurde vom Minister aufgehoben, der Letztere gehorchte, weil ihm gesagt wurde, daß bereits ein Strafmandat für ihn bereit liege. — Weiter werden in den meisten Fällen von Seiten des Konsistoriums Ausdrücke in den Berichten und Beschwerden aufs schärfste

als „ungehörig", „nicht geziemend" u. s. w. getadelt, und einzelne überhaupt nicht beachtet, wenn sie bereits in der Presse behandelt waren, wie das Konsistorium selbst bekannt macht. — Auf ein Schreiben des Gemeindekirchenrathes zu St. Johannes, welches sich über eine Zirkularverfügung des Konsistoriums aus dem Jahre 1880 beschwerte, die gerade die Sätze der Verordnungen weggelassen hatte, welche die Rechte der Gemeinde hervorhoben und die Selbstthätigkeit der Gemeinde als Ziel und Wunsch der Verwaltung betonten, erhielt man überhaupt keine Antwort. — So scheint diese Behörde nicht die Sympathie für die Selbstthätigkeit der kirchlichen Organe zu haben und ich glaube das Kirchenregiment hat sie ebenfalls nicht. Wenigstens sagt ein hervorragendes Mitglied desselben auf einer der letzten Landessynoden, man möge sich in Acht nehmen, daß man nicht bei seinem Abgange einmal aus dem Regen in die Traufe komme. (Heiterkeit links.) — Ich bin ein treuer Protestant, aber dennoch beneide ich manchmal die katholische Kirche um die Art und Weise, wie ihre Bischöfe sich in diesen äußeren Dingen verhalten, und um den warmen Zusammenhang der Gemeinde mit ihren Bischöfen. Unsere Selbstverwaltung hat bisher wenig geholfen, aber dennoch ist es ihr auch schon gelungen, eine ganze Menge Leute wieder zum kirchlichen Leben zurückzuführen. Die Kraft der evangelischen Kirche beruht auf dem Gefühl der Zusammengehörigkeit in der Gemeinde; ihre Gefahr liegt weniger in dem Unglauben und Aberglauben, als in dem Indifferentismus, der die kirchlichen Dinge gehen läßt wie sie wollen. Aber das ist doch keine Weisheit, durch welche die Leute von den kirchlichen Geschäften abgeschreckt werden. Man sollte vielmehr denken, wie die Schrift sagt: „Und Gott sprach, so lange eure Weisheit den Menschen bange machet, soll die Thorheit lachen!"

Abg. v. Wedell (Piesdorf): Ich glaube in Uebereinstimmung mit dem Hern Minister, daß Alles, was die Abgeordneten Hermes und Zelle hier vorgebracht haben, nicht an dieser Stelle erledigt werden kann. Es scheint fast, als ob all dies hier nur vorgebracht worden ist, um es durch die Berichte darüber vor einen größeren Kreis zu bringen (Widerspruch links), sonst wüßte ich nicht, weshalb diese Dinge hier vorgebracht werden, wo die Angegriffenen nicht zugegen sind. Ich protestire dagegen, daß das Abgeordnetenhaus zum Forum für intime kirchliche Angelegenheiten gemacht wird. (Beifall rechts.)

Abg. Hahn kommt nochmals auf seine Forderung von Entschädigungen für die Bureaubedürfnisse der Superintendenten zurück und bittet den Finanzminister, einer vom Kultusminister vorzunehmenden Regelung dieser Frage zuzustimmen.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich hier nicht um innere kirchliche Angelegenheiten, der Staat hat durchaus ein Interesse an diesen Angelegenheiten, die die Abg. Hermes und Zelle vorgebracht haben. Es ist die Anschuldigung erhoben worden, daß das Vorgehen des Konsistoriums den kirchlichen Frieden störe. Nun giebt Art. 23 der Verfassung der Regierung das Recht zur Ernennung des kirchlichen Personals. Unsere evangelische Gemeindeorganisation beruht ausdrücklich auf der Anerkennung des Staates, die kirchlichen Behörden bestehen nur unter der Bedingung der Einhaltung ihrer vom Staate aufgestellten und anerkannten Organisation. Werden die in den Gesetzen vorgeschriebenen Bestimmungen von den geistlichen Behörden nicht eingehalten, so fungirt die Behörde gesetzwidrig; und wenn wir dies hier zur Sprache bringen, wie will dann Jemand sagen, derartige Beschwerden gehören nicht hierher. Es handelt sich doch dabei um den Bestand preußischer Gesetze. Werden diese von der katholischen Kirche verletzt, so treten wir dagegen ein — ebenso wollen wir handeln gegenüber der evangelischen Kirche. Was dem Einen recht, ist dem Andern billig. (Beifall links.)

Abg. Dr. v. Bitter: Der Staat hat kein Recht, weiter in die Verhältnisse der evangelischen Kirche einzugreifen, als der Artikel 23 der Verfassung ihm gestattet: das ist in der Anstellung der geistlichen Personen. Materiell gehört also diese Frage nicht vor dieses Forum. Was Abg. Hermes vorgebracht, betraf ein Verhältniß, über welches die oberste Kirchenbehörde und dann der Summus episcopus zu entscheiden hat, aber nicht wir. Aber neulich wurden wir mit den Berliner Stadtverordnetenwahlen belästigt, heute werden wir in die Berliner Kreissynode geführt. Abg. Hermes, der bei seiner politischen Stellung auch in der Kirche den Kampf will, führt uns heute natürlich dies hier vor. (Unruhe links.) Greifen Sie doch in Ihren Busen! Wird die Wirkung der neuen Kirchengesetze in Berlin nicht gerade durch Ihre Agitation geschädigt? (Widerspruch links.) Abg. Zelle hat gesagt, wir könnten die Angelegenheiten der evangelischen Kirche besprechen, denn wir bezahlen sie aus unserer Tasche. So liegt die Sache nicht. Der Staat hat auf Grund eingegangener Versprechungen die Verpflichtung, die Kirche zu unterhalten. Es ist dies etwas anderes als die Dotation der katholischen Kirche. Ich wiederhole, rein innere Angelegenheiten der evangelischen Kirche dürfen hier nicht diskutirt werden.

Abg. Zelle: Abg. v. Wedell hat meine Rede entweder nicht gehört oder nicht verstanden. Ich habe keineswegs von inneren Dingen der Kirche gesprochen, sondern allein die alleräußerlichste Geschäftsbehandlung des Konsistoriums gerügt. Man hat uns vorgeworfen, wir sprechen von diesen Dingen hier in Abwesenheit der Angegriffenen. Ja natürlich, wie denn sonst? So geschieht es doch stets, wenn wir irgend eine Beschwerde gegen eine Staatsbehörde hier vorbringen. (Sehr richtig! links.) Nach Art. 23 ernennt der Staat das kirchliche Personal — soll er nun den Personen, die er ernennt und die er besoldet, ganz wehr- und machtlos gegenüber stehen? Das kann doch der Sinn des Artikels nicht sein. (Beifall links.)

Abg. Weis (Hirschberg): Ich bin von den Nothständen, die die beiden Abgeordneten hier vorgeführt haben, aufs Tiefste berührt. Sie auf der Rechten beklagen immer den Mangel an kirchlichem Sinn, Sie sagen Berlin hat zu wenig Kirchen. Die Beschwerdeführer haben einen Nothstand geschildert, der weit schreiender ist. Nach Allem, was hier gesagt worden, muß ich fragen: Wie steht die oberste Kirchenbehörde zu den Gemeinden? Kann denn ein solcher Kriegszustand, wie der geschilderte, zum Segen der Kirche ausschlagen? (Beifall links.) Ich stehe seit geraumer Zeit schon im Dienste der Kirche und habe erkannt, die Mitwirkung der Gemeindemitglieder ist für diese oft eine schwierige und zeitraubende. Da ist es denn doch für die Kirche geboten, die Gemeinde mit Liebe und Eifer zu erfüllen. Wenn die Verhältnisse hier aber so blieben, wie sie geschildert worden, dann wird die Gemeinde bald sagen, nach solcher Behandlung verzichten wir auf die Mitwirkung. (Sehr richtig! links.) Sie auf der Rechten klagen stets, daß die große Masse unkirchlich ist. Aber wer trägt denn die Schuld daran? Die Behörden, die in solcher Weise vorgehen. Wir haben ein Recht, diese Dinge zu besprechen, denn sonst müßten Sie auch dem Centrum nicht gestatten, hier kirchliche Dinge vorzubringen. Ich bin der Meinung, dieser heutige Nothschrei wird nicht ungehört verhallen an der Stelle, an die er gerichtet ist! (Lebhafter Beifall links, Zischen rechts.)

Abg. Dr. Hänel: So lange wir die katholische Kirche dotiren, müssen wir auch die evangelische dotiren. Aber wir haben gegen die katholische Kirche Sperrgesetze gemacht. Es war wohl nicht ganz passend von Herrn v. Bitter die evangelische Dotation mit der katholischen in Zusammenhang zu bringen. Wie aber kommt Herr v. Bitter ferner dazu, dem Abg. Hermes irgend welchen spezifisch kirchlichen Standpunkt vorzuwerfen? Liegt irgend ein Anlaß dazu vor? Abgeordneter Hermes erhebt Klage darüber, daß die Besetzung von Stellen im Konsistorium eine falsche ist — deshalb gehört diese Klage vor dieses Forum, sie ist keine innere Angelegenheit der Kirche. (Beifall links.)

Abg. v. Wedell (Piesdorf): Auch die Geschäftsbehandlung des Konsistoriums ist eine kirchliche Angelegenheit. (Rufe: Aber doch keine innere!) Ja, eine innere Angelegenheit. (Heiterkeit links.) Wenn wir sonst hier eine Behörde angreifen, so ist doch der betreffende Ressortminister zugegeben, da dann die betreffende Behörde rektifiziren kann. Der Kultusminister kann aber das Konsistorium nicht rektifiziren. (Widerspruch links.) Die Ausführungen des Abg. Hänel treffen also nicht zu. Das Abgeordnetenhaus hat mit dem Summus episcopus nichts zu thun, nur mit dem Landesherrn. — Abg. Weis hat auf das Zentrum hingewiesen. Das Zentrum aber hat niemals innere Angelegenheiten der Kirche vorgebracht.

Abg. Hermes: Ich habe mich darauf beschränkt, die Gesetzesverletzungen seitens des Konsistoriums vorzuführen, habe genügendes Material zur Beurtheilung vorgelegt und den Herrn Minister zur Prüfung aufgefordert. Ich bin also ganz loyal verfahren. (Sehr richtig links.) Abg. v. Bitter hat mich in Zusammenhang mit den Berliner Stadtverordnetenwahlen gebracht. Ich habe weder dabei gewirkt, noch kandidirt. Wie kommen Sie, Herr v. Bitter, dazu, mir irgend eine kirchliche Anschauung zu imputiren? Wissen Sie irgend Etwas darüber? Wie können Sie also davon sprechen? Nein, das sind schlechte Waffen. Ich muß mir das verbitten, daß Sie von meiner kirchlichen Stellung sprechen, die Sie gar nicht kennen. (Beifall links.)

Abg. Dr. v. Bitter: Ich habe keine Verdächtigung gegen den Abg. Hermes aussprechen oder ihm persönlich irgendwie zu nahe treten wollen. Ich habe nur bedauert, daß immer diese Berliner Angelegenheiten hier vorgeführt worden, die uns nichts angehen. Dem Abg. Hänel erwiedere ich, daß das Synodalgesetz deshalb noch kein Staatsgesetz ist, wenn es auch staatliche Anerkennung erhalten hat. — Liegt hier irgend eine Verletzung der Staatsgesetze vor? Sie können Ihre Beschwerde nur an den Oberkirchenrath richten, der Staat ist bei der ganzen Sache nicht betheiligt.

Abg. Dr. Hänel wiederholt, daß die Beschwerde des Abg. Hermes durchaus berechtigt gewesen, es sei eine äußerlich kirchliche Angelegenheit, bei der der Staat mitzuwirken habe.

Abg. Frhr. v. Hammerstein: Es ist mir sehr erwünscht, daß diese Debatte die Zustände der evangelischen Kirche berührt hat. Sie werden vielleicht in Folge dessen unsere Bestrebungen nach Selbständigkeit der Kirche nun mehr berücksichtigen. Wollen Sie die Selbständigkeit der evangelischen Kirche, so müssen Sie auch Ihre Dotation fordern. Wenn Abg. Hänel dem nicht zustimmt, so hat das seinen Grund darin, daß die Selbständigkeit der Kirche, wie sie sich jetzt entwickelt hat, ihm nicht sympathisch ist. Sie hoffen immer auf eine bessere Zeit, in der es möglich werden soll, die Hülfe des Staates für ihre Richtung in Anspruch zu nehmen. Einen kleinen Vorgeschmack von dem, was Sie wollen, haben wir gehabt, als die Herren Kögel und Baur in den Ober-Kirchenrath kamen und Sie hier dagegen protestirten. Da hat Abg. Virchow sich das Recht vindizirt, die kirchliche Qualität der beiden Berufenen zu kritisiren.

Abg. Dr. Hänel erklärt, nicht gegen die Dotation der evangelischen Kirche sich ausgesprochen, sondern nur die vom Abg. von Bitter gezogene Parallele monirt zu haben.

Kap. 112 wird hierauf bewilligt.

Bei Kap. 113 (evangelische Geistliche, Tit. 1, Besoldungen 932 647 M.) beklagt

Abg. Seer den Mangel an evangelischen Predigern in der Provinz Posen und befürwortet eine altersweise Aufbesserung der Gehälter.

Kap. 113 und 114 werden bewilligt.

Das Haus vertagt sich darauf.

Nächste Sitzung: Donnerstag 11 Uhr. Tagesordnung: Kultusetat. Schluß 4 Uhr.

Briefe und Zeitungsberichte.

+ **Berlin**, 30. Jan. Der päpstlich-offiziöse „Moniteur de Rome" ist bemüht, die Konsequenzen für das Verhältniß von Staat und Kirche aus der Erklärung des Kultusministers bei der Berathung des Antrags Reichensperger zu ziehen, „daß Verhandlungen mit der Absicht, daß ein Konkordat oder ein förmliches Uebereinkommen (oder ein modus vivendi, fügt das Blatt aus Eigenem hinzu) geschlossen werden könnte, nun und nimmermehr von der gegenwärtigen Staatsregierung geführt werden. Der „Moniteur" macht dabei den Versuch, die Goßler'sche Erklärung mit dem Schreiben des Kronprinzen an den Papst in Widerspruch zu bringen, in welchem gesagt sein soll, die Beendigung der kirchlichen Wirren sei nur möglich auf der Basis einer loyalen Uebereinkunft (sur la base d'une transaction loyale). Der Kronprinz hat aber in dem Schreiben vom 10. Juni 1878 das gerade Gegentheil gesagt. „Unter der Voraussetzung, so lautet der Schlußsatz des Schreibens, Mich mit Ew. Heiligkeit in solcher Geneigtheit (die vorhandenen Schwierigkeiten in dem Geiste der Liebe und der Versöhnlichkeit zu behandeln) zu begegnen, werde Ich die Hoffnung nicht aufgeben, daß da, wo eine grundsätzliche Verständigung nicht erreichbar ist, durch versöhnliche Gesinnung beider Theile auch für Preußen sich der Weg zum Frieden eröffnen werde, der anderen Staaten niemals verschlossen war." Diesen „Weg zum Frieden" sucht die Kurie heute noch verschlossen zu halten, um den Staat zu zwingen, das Verhältniß von Staat und Kirche durch einen zweiseitigen Vertrag zu regeln, nicht aber durch „eine einseitige staatliche Gesetzgebung", welche je nach Bedürfniß auch ohne Zustimmung der Kurie abgeändert werden kann.

— Nachdem der Volkswirthschaftsrath die Grundzüge des Unfallgesetzes durchberathen hat, wird die Reichsregierung noch die Gutachten der einzelnen Bundesregierungen abwarten, um dann ungesäumt an die endgiltige Feststellung des Gesetzentwurfs heranzutreten. Man sieht diesen Gutachten für die Zeit bis etwa 8. Februar spätestens entgegen und hofft dann die Vorlage noch so zeitig vor den Bundesrath zu bringen, daß ihre Feststellung früh genug erfolgen kann, um sie dem Reichstage alsbald bei seinem Zusammentritte vorlegen zu können.

— Die „Ermländische Ztg." schreibt: „Wie glaubwürdig mitgetheilt wird, begreift die im „Staatsanzeiger" vom 31. Dezember v. J. für die Diözese Ermland verkündete Aufhebung der bis dahin bestandenen Sperre auch die sämmtlichen persönlichen Revenüen des bischöflichen Stuhles, eingeschlossen die des Bischofs. Nur durch einen Irrthum konnte es geschehen sein, daß die Sperre in der Beziehung als noch irgendwie aufrecht erhalten angesehen wird. Es bleibt einzig noch der Klerikal-Seminar-Staatszuschuß gesperrt."

Frankfurt a. M., 30. Januar. Wie die „Frankfurter Börsen- und Handels-Zeitung" meldet, hat der Verwaltungsausschuß der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft in einer gestern in Kreuznach abgehaltenen Sitzung den Vertragsentwurf, wonach das gesammte Mobiliar- und Immobiliarvermögen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft an den preußischen Staat zum vollen unwiderruflichen Eigenthum überlassen wird, einstimmig genehmigt. Die Ratifikation des Vertrages erfolgt in den nächsten Tagen in Köln.

Wien, 29. Jan. Nach gewissen nicht mißzuverstehenden Andeutungen offiziöser Blätter geht die Regierung mit dem Gedanken um, einen Theil des Ausnahmegesetzes von 1869 in Kraft treten zu lassen. Durch diese Maßregel werden die Machtbefugnisse der exekutiven Behörden größer, als sie das preußische Sozialistengesetz mit seinem kleinen Belagerungszustande gewährt. Die Regierung ist ohne Weiteres zu der Verordnung berechtigt und nur verpflichtet, dem Reichsrath hiervon „sofort nach seinem Zusammentritt" Kenntniß zu geben.

Bern, 30. Jan. Der Professor Ludemann in Kiel ist als ordentlicher Professor der Kirchengeschichte an die hiesige evangelisch-theologische Fakultät berufen worden.

Paris, 30. Jan. Dem Vernehmen nach wird die Regierung aufgefordert werden, ein Gelbbuch über die Unterhandlungen zwischen Frankreich und dem Vatikan zu veröffentlichen, um Natur und Tragweite der gemachten Konzessionen kennen zu lernen. — Mit der Legung eines Kabels zwischen Saigon und Tonkin ist begonnen worden.

London, 29. Jan. Nach weiteren Meldungen sind bei dem Scheitern des Segelschiffes „Juno" 31 Personen umgekommen.

Locales und Provinzielles.

Posen, 31. Januar.

— [Der Sozialist Mendelsohn,] welcher vor einigen Tagen von hier über die russische Grenze ausgewiesen wurde, ist seinen Heimathsbehörden nicht in die Hände gefallen, sondern nach Paris gereist, wo er bereits eingetroffen ist.

r. **Herr Laskowski** aus Posen, verantwortlicher Redakteur des „Dziennik Pozn.", gegen den eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten wegen Preßvergehen vollstreckt werden sollte, ist flüchtig geworden, und wird gegenwärtig steckbrieflich verfolgt.

r. **Der Neopresbyter Albert Günther**, heimathslos, zuletzt in Neu-Grabia, geb. im Jahre 1842 in Blesen (Kr. Birnbaum), welcher flüchtig ist, und gegen den eine durch Urtheil des königl. Schöffengerichts zu Thorn vom 28. März 1882 erkannte Geldstrafe von 300 Mark, im Unvermögensfalle 30 Tage Gefängniß vollstreckt werden soll, wird gegenwärtig vom königl. Amtsgericht in Thorn steckbrieflich verfolgt.

r. **Die Einfuhr von Schweinen** aus Rußland über die Grenze des Regierungsbezirks Posen, welche seit mehreren Monaten verboten war, ist nach einer Bekanntmachung der königl. Regieruug vom 28. d. M. jetzt wieder gestattet.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Pest**, 30. Jan. Die Ungarische Kreditbank erließ einen Aufruf zur Subskription auf 39 250 Stück fünfprozentige Prioritätsobligationen der Pest Fünfkirchner Eisenbahn im Nominalwerthe von 7 850 000 Gulden, der Emissionskurs ist 95 pCt.

Telegraphische Nachrichten.

Dresden, 30. Jan. Das Allgemeinbefinden der Prinzessin Georg ist etwas besser. In der Nacht stellten sich zwar wiederum Delirien ein, nach einem kalten Bade sank das Fieber jedoch beträchtlich. Die Gehirnerscheinungen dauern fort. Der Kräftezustand ist derselbe, wie gestern.

München, 30. Jan. Abgeordnetenkammer. Auf einen von der Rechten gegen den Minister von Lutz wegen seiner gestrigen Aeußerungen erhobenen Vorwurf, erwiderte dieser, daß er erstaunt sei, daß sein Auftreten deprekatorisch bezeichnet werde; er habe sich nur einfach gegen die Angriffe der lireralen Presse gewehrt. Er habe gestern nur gesagt, er hätte augenblicklich keine weiteren Konzessionen zu machen; sein Entgegenkommen erlitte seit gestern keinen Abbruch. Das Haus genehmigte hierauf die Forderung für die Universität München, die für einen außerordentlichen Professor des römischen Rechts gestellte Forderung wurde hingegen abgelehnt. In Betreff der Forderung der Rechten wegen Berufung eines katholischen Geschichtsprofessors erklärte Minister von Lutz, daß alsdann die Mittel für zwei Professoren angesetzt werden müßten, damit man nach beiden Seiten hin gerecht werde. Abgeordneter Rittler beantragt die Bewilligung weiterer 5000 Mark für einen eigenen katholischen Geschichtsprofessor. Die Diskussion wird hierauf auf morgen vertagt.

Darmstadt, 30. Jan. Die zweite Kammer trat heute wieder zusammen. Die Beantwortung der von dem Abg. Racke in Betreff der kirchenpolitischen Lage gestellten Interpellation soll auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Oldenburg, 30. Jan. In dem Prozesse wegen Beleidigung des Major Steinmann hat der Angeklagte, Redakteur Hesse, wider das Urtheil der Strafkammer des hiesigen Landgerichts das Rechtsmittel der Revision beim Reichsgericht angemeldet.

Dublin, 29. Jan. In Castlewellan (Grafschaft Down) fand heute ein Meeting der Nationalisten statt, obschon dasselbe verboten war. Etwa 1000 Mann Polizeitruppen waren in dem Distrikte zusammengezogen, doch gelang es den Nationalisten, der Aufmerksamkeit derselben zu entgehen.

Petersburg, 30. Jan. Wie die „Nowosti" melden, sind in Folge von entstandenen Mißverständnissen über den Charakter des Verkehrs russischer Konsuln im Auslande mit den russischen Behörden in Angelegenheiten, bei denen es sich um die Sicherung des Vermögens in Rußland gestorbener Ausländer handelt, die Konsuln vom Senate dahin instruirt worden, daß sie sich in solchen Angelegenheiten als Amtspersonen, nicht als Vertreter von Privatinteressen zu geriren haben.

Kairo, 30. Jan. Die Mitglieder des gesetzgebenden Raths haben Behufs Erleichterung des Budgets auf ihr Gehalt verzichtet. — Die Regierung wird den Konsuln nächstens einen Entwurf betreffend die Stempel- und Patentsteuer mittheilen.

Washington, 30. Jan. Der Vorstand des Finanzausschusses hat die Berathung des Entwurfs der Tarifvorlage beendet, zu demselben werden indeß noch andere Vorschläge von Seiten der übrigen Ausschußmitglieder erwartet. In dem Entwurfe in seiner gegenwärtigen Fassung ist eine allgemeine Reduktion von 20 pCt. beantragt.

Newyork, 29. Jan. Nach einer Meldung des „Newyork-Herald" aus Lima sind die Wahlen zur Nationalversammlung

welche zur Ratifikation des Friedensvertrags mit Chili und zur Wiederherstellung einer konstitutionellen Regierung in Peru zusammentreten soll, vollständig zu Gunsten des gegenwärtigen Präsidenten, des Generals Jalesias, ausgefallen.

Berlin, 31. Jan. Die Steuerkommission nahm den Paragraphen 3 des Einkommensteuergesetzes, welcher die bedingt Steuerpflichtigen behandelt, mit einem Amendement Wedell-Malchow an, welches lautet: „Nicht minder Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, soweit dieselben nicht in Preußen ihren Sitz haben" und mit einem Zusatze Hänels, wonach preußische Staatsangehörige, die im Auslande wohnen, ohne im Inlande einen Wohnsitz zu haben, von der Einkommensteuer befreit sind, wenn sie nachweisen, daß sie gleichwerthige Steuern im Auslande zu zahlen haben.

Paris, 31. Jan. Die „Agence Havas" meldet, die Emission einer neuen Anleihe in dreiprozentigen amortisirbaren Renten sei durch ein Gesetz von gestern genehmigt. Die Emission erfolgt vom 10. bis 15. Februar.

Verantwortlicher Redakteur: C. Fontane in Posen.
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Gewinn-Liste der 4. Klasse 169. kgl. preuß. Klassen-Lotterie.

(Nur die Gewinne über 210 Mark
sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)
(Ohne Gewähr.)

Berlin, 30. Januar. Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Gewinne gezogen worden:

32 85 86 208 33 361 422 506 817 (300) 47 59 71 944 81. **1**061 126 87 230 97 98 320 55 (1500) 67 87 512 48 49 80 616 58 728 79 875 85 928 68 (550) 96 (550) 98. **2**153 289 382 529 38 70 88 605 28 53 728 875 910 22 35 44 (300). **3**077 209 58 79 315 30 414 20 21 24 65 516 43 82 612 (300) 84 (1500) 99 711 21 23 71 826 35 51 919. **4**029 76 162 205 22 311 406 27 (300) 39 511 723 45 60 824 32 84 (300). **5**072 102 10 48 238 301 51 444 49 (300) 51 82 529 52 90 (1500) 711 62 949 78 99. **6**058 126 (300) 47 (300) 82 94 239 97 344 72 83 411 54 (300) 535 78 (550) 764 916 30 34 82. **7**021 27 106 19 29 89 295 353 78 429 36 71 586 88 615 47 60 78 743 (550) 83 814 68. **8**113 15 39 206 13 14 69 323 88 95 408 (1500) 595 620 66 704 32 802 4 39 79 922 (300) 54 (550). **9**059 228 93 327 420 (550) 89 94 511 625 63 82 730 48 829 37.

10055 82 113 69 71 330 46 48 52 453 68 543 57 61 665 754 823 921 43 (3000) 58 85. **11**039 (300) 57 (1500) 79 97 236 333 418 53 81 527 58 (550) 602 (550) 56 98 763 846. **12**029 190 92 (550) 231 44 94 319 26 29 482 91 98 517 87 (300) 616 25 812 60 67 946 (550) 54. **13**053 69 142 (550) 57 204 85 325 (300) 456 84 93 528 (1500) 77 (3000) 605 20 (550) 701 59 812 50 (1500). **14**020 (300) 36 179 215 62 334 38 81 436 51 53 (550) 531 788 (300) 802 13 82 904 5 45 77 87 90 (300). **15**527 (300) 105 95 255 60 75 308 31 81 437 52 82 (300) 532 62 623 859 979 93 (3000). **16**016 (300) 25 29 96 146 55 75 287 404 27 44 90 533 604 60 89 761 (300) 965. **17**014 133 72 271 305 83 513 15 24 56 (550) 623 40 (300) 759 69 94 (300) 824 918 81. **18**124 62 76 85 264 321 41 (300) 86 443 86 (300) 581 89 90 (1500) 610 (3000) 714 21 22 854 55 85 963 (3000) 70 (550) 98. **19**036 80 (1500) 180 200 74 95 361 497 682 723 59 841 939 (300) 65 71 (300).

20006 (300) 19 29 46 89 118 231 56 426 60 66 83 512 20 23 74 94 (300) 624 (300) 63 777 807 19 45 64 946 49. **21**062 (300) 85 107 23 77 91 94 206 38 57 70 303 (300) 29 73 (300) 84 512 22 (3000) 66 78 (300) 79 (300) 615 77 93 704 811 88 977 84. **22**010 27 71 85 112 16 79 340 41 (550) 63 64 (300) 73 (3000) 74 78 84 89 439 534 56 66 640 57 86 765 74 97 814 49 904 90. **23**010 (550) 18 (300) 36 76 119 (300) 43 51 53 (3000) 212 351 (3000) 78 455 515 659 739 61 850 935 52 88 89 95. **24**035 167 203 320 44 (1500) 75 88 566 80 85 617 54 (550) 67 77 706 (1500) 840 922 89. **25**022 105 17 (3000) 56 (1500) 72 (550) 214 83 (300) 385 409 44 81 534 671 703 8 33 (3000) 37 50 52 834 61 85 926. **26**015 82 237 305 29 99 402 11 72 98 546 52 693 708 14 83 894 911 (300) 12 36. **27**030 (550) 97 180 (3000) 222 50 54 72 376 88 469 83 513 15 32 69 98 618 35 786 830 (3000) 947 64 (550). **28**041 82 133 97 (300) 217 (3000) 76 87 90 322 82 99 448 519 37 603 42 728 62 858 78 90 917 (550) 64 84. **29**059 198 300 48 (1500) 83 406 18 38 567 625 712 14 33 835 923 (300) 69.

30085 (550) 162 212 17 68 85 319 432 561 64 603 58 81 710 36 55 (550) 75 821 29 (300) 71 92 939 (550) 69. **31**030 70 112 216 66 (15000) 326 401 37 84 554 64 66 (550) 68 606 24 68 78 825 32 45 916 34 (3000). **32**006 34 102 (1500) 37 43 (300) 88 411 74 531 601 59 706 (300) 65 (300) 78 (1500) 824 46 56 89 912 (1500). **33**010 115 288 341 546 609 (1500) 36 55 730 71 99 913. **34**069 101 4 15 34 62 73 83 466 550 610 20 25 98 233 42 79 97. **35**009 44 (550) 56 70 202 32 52 315 (300) 51 404 59 (550) 577 (300) 636 71 791 837 61 91 34 54 58. **36**006 (550) 14 43 88 117 30 36 (300) 55 (300) 97 (3000) 39 79 81 89 392 432 586 95 96 671 79 702 29 49 69 71 800 (300) 67 92 (1500) 97 (1500) 935 41. **37**093 212 45 66 388 431 97 611 51 54 (300) 64 96 723 (1500) 70 825 46 985. **38**018 59 65 71 108 24 224 52 76 80 (550) 306 36 39 418 32 (300) 44 45 58 85 502 56 61 (1500) 73 707 10 13 16 17 (3000) 50 820 (300) 902 56 60 (300). **39**135 61 87 241 308 31 62 430 68 (1500) 508 83 604 27 75 706 802 3 961 98.

40170 (300) 249 (300) 75 99 312 45 56 72 (300) 98 423 48 (300) 515 (550) 669 98 754 75 860 78 85 91 980 (300) 95. **41**033 95 101 20 51 85 246 76 98 405 10 11 97 562 (300) 34 35 605 720 24 35 52 (550) 64 (1500) 804 67 94 (300) 925. **42**041 160 326 76 77 406 35 67 79 553 (300) 603 79 737 44 63 74 (300) 836 44 (550) 52 59 (3000) 67 94 965 76. **43**000 5 30 96 128 57 68 209 19 54 70 (3000) 74 76 453 (300) 518 56 658 (300) 70 739 42 45 (550) 800 10 (300) 26 911 48 67 98. **44**029 89 90 363 463 533 46 (3000) 50 87 632 38 39 67 724 99 826 39 58 89 942 71. **45**017 39 211 13 321 456 503 (300) 57 (3000) 86 (3000) 661 75 735 (550) 807 (1500) 10 19 29 88 910 14 36 43 55. **46**000 34 39 204 99 395 400 (550) 38 44 76 578 87 756 866 949. **47**027 72 97 101 22 40 45 92 268 73 325 32 35 78 417 (300) 36 74 515 50 92 646 940. **48**013 114 73 245 306 18 21 81 94 (300) 98 479 (300) 93 (300) 95 733 711 824 27 38 950 (300). **49**011 15 (300) 22 (1500) 36 47 85 88 95 173 81 244 (1500) 410 520 56 617 70 795 845 919 (1500).

50043 (550) 134 (300) 64 718 25 63 75 804 27 48 78 953. **51**048 92 (300) 133 316 96 467 500 10 728 45 (1500) 85 831 74 (550) 96 928. **52**078 82 144 54 (3000) 79 89 247 99 321 23 64 423 (550) 512 25 38 604 41 58 60 733 58 82 98 903 14 50 (550). **53**003 (300) 14 23 158 323 427 43 87 (300) 35 69 509 29 645 76 (300) 729 845 937 78. **54**100 44 46 90 (300) 96 98 235 356 79 91 470 88 (300) 98 509 24 70 742 42 66 (300) 805 21 22 921 (550) 48 61. **55**001 18 (1500) 20 48 81 84 (1500) 26 53 225 42 60 66 91 318 39 85 424 (300) 533 89 688 (550) 788 809 913 61. **56**048 38 96 165 298 336 92 535 50 652 53 715 40 85 (300) 810 16 (300) 59 74 962. **57**084 99 216 19 (1500) 53 67 336 90 91 96 (300) 445 508 614 28 36 730 92 (300) 811 26 (300) 46 51 52 60 (550) 74 904 85. **58**124 33 74 209 56 320 64 70 85 (1500) 464 90 503 (300) 12 67 97 680 749 854 (550) 920 90 (300). **59**030 34 180 (550) 262 310 426 554 60 65 96 725 35 40 79 890 933 (550).

60119 57 208 (1500) 14 335 52 78 (3000) 95 (550) 444 70 99 596 98 653 57 67 99 719 (3000) 93 99 949. **61**245 80 92 315 44 62 (550) 81 (300) 93 96 (550) 514 44 (1500) 72 73 660 944. **62**010 71 179 83 94 281 385 91 455 86 500 26 30 (300) 650 (300) 83 95 (550) 713 57 808 99 955 73 77. **63**001 34 91 (300) 259 63 (300) 312 14 17 20 419 70 90 555 67 661 734 92 801 21 53 59 94 924 64. **64**003 (3000) 100 27 59 265 340 46 80 94 415 24 (550) 589 632 (300) 62 724 66 67 (300) 81 850 55 68 925 58 (1500). **65**010 13 30 35 73 211 380 88 410 30 55 502 32 40 76 81 628 708 19 20 811 (550) 996. **66**008 11 (300) 69 98 119 26 263 392 (550) 435 525 94 613 761 880 961. **67**058 (300) 135 200 31 64 69 70 (300) 307 80 495 516 57 59 64 93 617 36 (300) 756 926 48 78. **68**017 (300) 22 71 143 70 206 311 473 512 41 656 87 732 43 66 817 983. **69**009 23 (300) 36 63 70 84 124 43 (3000) 232 365 466 571 85 98 630 92 757 92 93 808 28 919 31 32 90.

70000 57 58 (300) 82 (550) 206 63 78 513 19 34 35 604 89 (1500) 702 9 72 (300) 910 11 17 (300) 18 84 86. **71**055 88 153 98 206 10 41 57 86 94 95 390 (1500) 455 603 52 771 (3000) 823 78 913 18 39. **72**024 25 223 42 91 95 356 82 (1500) 425 49 62 722 40 94 97 (300) 813 16 (6000) 21 48 943 (1500). **73**039 49 76 129 40 97 213 412 38 80 (300) 99 544 (1500) 62 82 621 34 56 91 713 (1500) 22 71 881 947 51 76 85 98. **74**025 98 167 284 343 75 83 495 524 59 (300) 62 664 87 766 942. **75**011 16 60 119 39 51 69 70 (1500) 255 67 (300) 73 78 82 312 23 31 99 417 91 513 27 47 68 71 76 86 627 776 80 (550) 872 89 929 94. **76**096 116 48 55 251 72 312 33 (550) 71 82 91 403 40 50 591 600 59 742 73 95 868 918 35 55. **77**006 45 56 136 (300) 66 69 79 268 336 (300) 89 (300) 96 (300) 503 678 95 710 41 953 81 94. **78**001 50 (3000) 131 200 68 465 536 60 (550) 61 627 65 738 43 80 816 47 (300) 63 92 911 95. **79**171 85 226 320 421 94 503 36 75 675 701 33 (300) 816 52 966.

80051 66 95 155 64 202 342 93 502 58 93 (550) 602 79 703 (300) 4 64 824 36 (550) 926 72. **81**052 111 (300) 19 (3000) 72 226 30 71 363 437 546 (3000) 80 (300) 608 799 (3000) 831 39 53 73 82 96 906 7. **82**396 417 (6000) 22 514 23 40 97 628 55 (300) 752 944. **83**000 (300) 76 138 59 (550) 268 79 80 87 323 35 64 82 86 443 56 (1500) 66 93 99 517 21 53 607 715 (550) 826 928 37 (300) 49 64. **84**008 91 134 215 305 (300) 61 71 82 (300) 98 418 (300) 20 (3000) 579 604 20 22 58 730 34 64 (300) 65 74 825 55 82. **85**048 (550) 55 107 268 91 97 409 57 506 70 86 617 74 719 88 843 57 66 68 90 953 86 (300). **86**106 52 67 93 222 88 90 308 14 45 (1500) 68 84 471 560 607 32 761 803 16. **87**094 155 80 (300) 221 332 51 (3000) 59 404 54 78 609 62 72 88 771 (1500) 815 45 947 89. **88**143 80 90 231 (550) 73 95 388 404 (550) 28 42 53 56 87. 520 (3000) 31 32 (300) 606 63 706 57 822 56 902 86. **89**017 38 47 67 (300) 117 (1500) 31 32 200 1 2 12 (3000) 42 351 (550) 430 565 71 90 621 (300) 31 51 67 704 83 811 59 77 909 21 27 (550).

90095 119 86 (300) 210 20 35 72 (3000) 98 (3000) 334 51 62 65 450 67 89 629 70 806 18 28 46 62 79 (300) 934 (3000) 35 72 96. **91**007 54 177 240 (300) 336 467 560 (300) 64 67 84 (300) 817 75 94 960. **92**023 56 89 (1500) 126 42 65 (300) 243 389 (3000) 97 439 52 549 53 95 709 20 50 96 857 919 42. **93**005 28 140 (3000) 212 384 423 27 (3000) 46 54 93 522 639 (300) 77 769 (550) 894 918 34 (300) 54 73 79. **94**008 66 104 94 313 34 45 60 79 604 11 26 732 74 (550) 843 88 (3000) 99 917 (300) 20 86.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im Januar.

Datum Stunde	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm. 82 m Seehöhe	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad.
30. Nachm 2	751,1	W mäßig	bedeckt [1])	+ 9,2
30. Abnds 10	750,8	W lebhaft	bedeckt	+10,0
31. Morgs. 6	753,5	W schwach	bedeckt	+ 6,1

[1]) Regenhöhe: 2,6 mm.
Am 30. Wärme-Maximum: +10°0 Celf.
" " Wärme-Minimum: + 1°6 "

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 30. Januar Morgens 2,60 Meter
" " 30. " Mittags 2,60 "
" " 31 Morgens 2,62 "

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 30. Januar. (Schluß-Course.) Fest, Schluß schwächer.

Lond. Wechsel 20,405. Pariser do. 81,125. Wiener do. 168,35. R.-M. S.-A. — Rheinische do. —. Hess. Ludwigsb. 108⅝. R.-M.-Pr.-Anth. 126⅝. Reichsanl. 102¼. Reichsbank 148⅝. Darmstb. 152⅝. Meining. Bk. 92⅝. Oest.-ung. Bank 704,50. Kreditaktien 266⅞. Silberrente 67⅞. Papierrente 67¼. Goldrente 84⅝. Ung. Goldrente 76. 1860er Loose 120⅛. 1864er Loose 314,80. Ung. Staatsl. 221,80. do. Ostb.-Obl. II. 98⅝. Böhm. Westbahn 262¼. Elisabethb. —. Nordwestbahn 156⅞. Galizier 251⅞. Franzosen 273. Lombarden 121⅞. Italiener 93¼, 1877er Russen 90⅝. 1880er Russen 71⅞. II. Orientanl. 56⅞. Zentr. Pacific 110. Diskonto-Kommandit —. III. Orientanl. 56⅝. Wiener Bankverein 94⅝. 5% österreichische Papierrente 79⅞. Buschterader —. Egypter 69¼, Gotthardbahn 98⅝.

Türken 9⅛. Edison 112⅛. Lübeck-Büchener 152¼. Lothr. Eisenwerke —. Marienburg-Mlawka —.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 266⅞. Franzosen 271⅞. Galizier 251⅝, Lombarden 122⅛. II. Orientanl. —, III. Orientanl. —, Egypter 69⅝, Gotthardbahn 97⅝, Spanier —, Marienburg-Mlawka —, 1880er Russen —.

Wien, 30. Jan. (Schluß-Course.) Fest.

Papierrente 79,87½. Silberrente 80,35. Oesterr. Goldrente 100,50, 6-proz. ungarische Goldrente 121,75. 4-proz. ung. Goldrente 89,90. 5-proz. ungar. Papierrente 87,65. 1854er Loose 123,50, 1860er Loose 138,00. 1864er Loose 172,00. Kreditloose 173,50, ungar. Prämien 116,50. Kreditaktien 308,90. Franzosen 321,80. Lombarden 144,30. Galizier 298,00. Kasch.-Oderb. 146,50. Pardubitzer 149,00. Nordwestbahn 186,00. Elisabethbahn 228,00. Nordbahn 2622,50. Oesterr.-Ung.-Bank —,—. Türk. Loose —,—. Unionbank 113,00. Anglo-Austr. 115,80. Wiener Bankverein 106,70. Ungar. Kredit 308,00. Deutsche Plätze 59,35. Londoner Wechsel 121,25. Pariser do. 48,20. Amsterdamer do. 100,25. Napoleons 9,62. Dukaten 5,69. Silber 100,00. Marknoten 59,35. Russische Banknoten 1,17¼. Lemberg-Czernowitz —,—. Kronpr.-Rudolf 177,50. Franz-Josef —,—. Dux-Bodenbach —,—. Böhm. Westb. —,—. Elbthalb. 202,70. Tramway 226,60. Buschterader —,—. Oesterr. 5proz. Papier 95,00.

Nachbörse: Gedrückt. Ungar. Kreditaktien 306,75, österreichische Kreditaktien 307,70, Franzosen 321,00, Lombarden —,—, österr. Papierrente —,—, Silberrente —, 4proz. ungar. Goldrente 89,77½, Galizier —,—, Elbthalbahn —, Nordbahn —,—, 5proz. österr. Papierrente —.

Petersburg, 30. Jan. Wechsel auf London $23\frac{7}{16}$. II. Orient-Anleihe 93¼. III. Orientanleihe 93⅛. Privatdiskont — pCt. Neue Goldrente 162.

Suez-Aktien 81¼. Silber — Platzdiskont 2¼ pCt.

Aus der Bank flossen heute 420 000 Pfd. Sterl. wahrscheinlich nach Amerika.

Wechselnotirungen: Deutsche Plätze 20,60. Wien 12,26. Paris 25,40. Petersburg 22¼.

Produkten-Kurse.

Köln, 30. Jan. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loko 19,00, fremder 19,25, per März 17,65, per Mai 18,10, Juli 18,35. Roggen loco hiesiger 14,50, per März 13,85, per Mai 14,35, per Juli 14,10. Hafer loco 14,35. Rüböl loko 35,00 per Mai 34,10.

Hamburg, 30 Jan. (Getreidemarkt.) Weizen loco unveränd., auf Termine matt, per Jan. 175,00 Br., 174,00 Gd., per Mai-Juni 178,00 Br., 177,00 Gd. — Roggen loco unveränd., auf Termine matt, per Jan. 134,00 Br., 133,00 Gd., per Mai-Juni 134,00 Br., 133,00 Gd. — Hafer, Malzgerste und Futtergerste unverändert. — Rüböl ruhig, loco 67,00, per Mai 67,00. Spiritus flau, per Januar 40¼ Br., per Febr.-März 40¼ Br., per April-Mai 40¼ Br., per Mai-Juni 40½ Br. — Kaffee ruhig, Umsatz 2500 Sack. Petroleum geschäftslos, Standard white loco 8,75 Br., 8,65 Gd., per Jan. 8,60 Gd., per Febr.-März 8,55 Gd. — Wetter: Regen.

Bremen, 30. Jan. Petroleum (Schlußbericht) schwach. Standard white loco 8,25 a 8,30 bez., per Febr. 8,25 a 8,30 bez., per März 8,40 bez., per April 8,50 bze., per August-Dez. 9,10 Br.

Wien, 30. Jan (Getreidemarkt.) Weizen per Jan. 9,70 Gd., 9,75 Br., per Frühjahr 9,82 Gd., 9,77 Br. — Roggen per Frühjahr 8,15 Gd., 8,20 Br., pr. Mai-Juni 8,23 Gd., 8,28 Br., Mais per Mai-Juni 7,03 Gd., 7,08 Br. Hafer pr. Frühjahr 7,43 G., 7,48 Br., per Mai-Juni 7,50 Gd., 7,55 Br.

Pest, 30. Janaur. (Produktenmarkt.) Weizen loko fest, per Frühjahr 9,40 Gd., 9,42 Br., per Herbst 10,11 Gd., 10,13 Br., Hafer per Frühjahr 6,92 Gd., 6,94 Br. Mais per Mai-Juni 6,67 Gd., 6,69 Br. — Kohlraps per August-Sept. —. Wetter: Regen.

Amsterdam, 30. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen auf Termine niedriger, per März 247. Roggen loko und auf Termine niedriger, per März 159, per Mai 163. Rüböl loco 39½, per Mai 39, per Herbst 36¼.

Antwerpen, 30. Jan. Petroleummarkt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 20¼ bez., 21 Br., per Februar 20⅞ Br., per März 21 Br., per September-Dezember 22¼ bez., 22½ Br. Weichend.

London, 30. Jan. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 8770, Gerste 3220, Hafer 9740 Qrts.

Weizen sehr still, nominell, unverändert, angekommene Ladungen träge, andere Artikel träge, unverändert.

London, 30. Jan. An der Küste angeboten 5 Weizenladungen. Wetter: Milde.

Liverpool, 29. Jan. (Getreidemarkt.) In Weizen mäßiges Ge- 1 d. höher, Mais ½ d. höher, Mehl fest. — Wetter: Schön.

Manchester, 30. Jan. 12r Water Armitage 6⅝, 12r Water Taylor 7, 20r Water Nichols 8¼, 30 Water Clayton 9⅝, 32r Mock Townhead 9⅛. 40r Mule Mayoll 9¼, 40r Medio Wilkinson 11, 32r Warpcops Lees 8⅞, 36r Warpcops Qual. Rowland 9½, 40r Double Weston 10⅞, 60r Double courante Qualität 14¼, Printers 16/16 34/50 8½ pfd. 85. Fest.

Marktpreise in Breslau am 30. Januar.

Festsetzungen der städtischen Markt-Deputation.		gute Höchster M. Pf.	gute Niedrigst. M. Pf.	mittlere Höchster M. Pf.	mittlere Niedrigst. M. Pf.	geringe Waare Höchster M. Pf.	geringe Waare Niedrigst. M. Pf.
Weizen, weißer	pro 100 Kilog.	19 80	18 80	17 60	17 40	16 40	15 60
dto. gelber		18 —	17 10	16 60	16 10	15 60	14 60
Roggen		15 40	15 20	14 50	14 20	14 —	13 80
Gerste		15 80	14 60	13 80	13 30	12 80	12 60
Hafer		14 —	13 60	13 20	13 —	12 60	12 30
Erbsen		18 50	17 50	17 —	16 —	15 50	15 —

Festsetzg. d. v. d. Handelskammer eingef. Kommission		feine M.	feine Pf.	mittel M.	mittel Pf.	ordin. Waare M.	ordin. Waare Pf.
Raps	pro 100 Kilog	29	40	27	40	25	40
Rübsen, Winterfrucht		28	40	26	40	25	—
dto. Sommerfrucht		28	—	26	—	25	—
Dotter		23	—	22	—	20	—
Schlaglein		22	50	21	—	18	50
Hanfsaat		23	—	21	—	19	50

Kartoffeln, pro 50 Klgr. 3,00—3,25—3,50—3,75 Mark, pro 100 Kg. 6—6,50—7—7,50 Mark pro 2 Liter 0,12—0,13—0,14—0,15 Mark. — Heu, per 50 Klgr. 3,10—3,40 Mark, — Stroh, per Schock à 600 Klgr. 23,00—25,00 Mark.

Breslau, 30. Januar. (Amtlicher Produkten-Börsen-Bericht.) Kleesaat rothe (per 50 Kg.) unv., ordinär ruhig 45—47, mittel 48—50, fein 51—55, hochfein 56—59. — Kleesaat weiße (per 50 Kg.) behauptet, ordinär 55—65, mittel 66—80, fein 81—94, hochfein 95—100. — Roggen (per 2000 Pfund) geschäftslos. Gekündigt. — Ctr. Abgelaufene Kündigungsscheine —, per Jan. 148,00 Br., per Jan.-Februar 148 Br., per April-Mai 148,50 Br., per Mai-Juni 150 Br., per Juni-Juli 151 Gd., per Juli-August 152 Br. — Weizen Gekünd. — Ctr., per Jan. 188 Br. — Hafer Gek. — Ctr., per Jan. 127 Br., per April-Mai 130 Br., per Mai-Juni 132 Br., Juni-Juli 136 Br. — Raps Gek. — Ctr., per Jan. 303 Br. — Rüböl unveränd. Gek. — Ctr., loko in Quantitäten à 5000 Kg. 68,50 Br., per Jan. 66,00 Br., per Jan.-Februar 65,50 Br., per April-Mai 66,00 Br. — Spiritus flau. Gek. 20,000 Liter, per Jan. 48,00 bez. Br., per Jan.-Febr. 48,00 bez. Br., per April-Mai 49,00 bez., per Mai-Juni 49,30 Gd., per Juni-Juli 50,30—50,20 bez., per Juli-August 51 bez., per Aug.-Sept. 51,00 Gd. Zink: (per 50 Kilo) ohne Umsatz. Die Börsen-Kommission.

Stettin, 30. Januar. [An der Börse.] Wetter: Regnig. + 6° R. Barometer 28,3. Wind: SW.

Weizen matt, per 1000 Kilogramm loko gelb und weiß 165 bis 180 M., per April-Mai 179,5—178,5—179 M. bez., per Mai-Juni 181—180,5 M. bez., per Juni-Juli 182 M. bez., per Juli-August 184—183,5 M. bez. — Roggen matt, per 1000 Kilogramm loko inländischer 131—137 M., feiner 139—141 M., russischer 140—144 M., per April-Mai 144,5—144 M. bez., per Mai-Juni 144,5 M. bez., per Juni-Juli 145,5 bez., per Juli-August 146,5 M. Br u. Gd. — Gerste stille, per 1000 Kilogr. loko Märkische, Oderbruch und Pommersche 132—138 M., Futter- 126—132 M., feine Brau- 143—166 M. — Hafer stille, per 1000 Kilogramm loko 124—140 M., per Mai-Juni — M. — Erbsen ohne Handel, per Mai-Juni — M. — Winterraps per 1000 Kilogr. loko — M., geringer — M. bez. — Winterrübsen ohne Handel. — Rüböl unverändert, per 100 Kilogr. loko ohne Faß bei Kleinigkeiten 67 M. Br., per Januar 65,5 M. Br., per April-Mai 65,5 M. bez., per September-Oktober 63 Mark Br. — Spiritus matt, per 10,000 Liter-pCt. loko ohne Faß 47,6 M. bez., abgelaufene Anmeldungen Lieferung ohne Faß — M. bez., per Jan. 47,8 M. nom., per Jan.-Febr. — bez., per Februar-März — M. bez., per April-Mai 48,8—48,7 M. bez., 48,8 M. Br. u. Gd., per Mai-Juni 49,4 M. Br. u. Gd., per Juni-Juli 50,2 M. Br. u. Gd. — Angemeldet: — Zentner Weizen, — Zentner Roggen, — Zentner Hafer, — Zentner Rüböl, — Liter Spiritus, — Petroleum —. Regulirungspreise: Weizen — M., Roggen — M., Hafer — M., Rübsen — M., Rüböl 65,5 M., Spiritus 47,8 M. — Petroleum loko 9,4 M. tr. bez., Regulirungspreis 9,4 M. tr., alte Usanz 9,75 M. trans. bez., do. per Jan.-Febr. — M. trans. bez.

Heutiger Landmarkt: Weizen 176—182 M., Roggen 142—150 M., Gerste 138—145 Mark, Hafer 140—150 Mark, Erbsen 170—195 Mark, Rübsen —,— Mark, Kartoffeln 36—42 Mark, Heu 2,5—3 Mark, Stroh 27—33 Mark. (Ostsee-Ztg.)

Produkten-Börse.

Berlin, 30. Jan. Wind: W. Wetter: Sehr milde und naß.

Die auswärtigen Nachrichten lauten heute neuerdings sehr matt, und ihrem Einflusse konnte sich der hiesige Verkehr nicht entziehen. Alle Artikel bekundeten mehr oder weniger matte Haltung.

Loko-Weizen vernachlässigt. Für Termine veranlaßten die allseitig unfreundlichen Berichte, zu denen sich heute noch Newyork mit 1 Cts. Baisse gesellte, ein ziemlich nachhaltiges Angebot, so daß die schon beim Beginn 1 M. ermäßigten Kurse ferner nachgeben mußten, um entsprechende Nachfrage anzuregen. Wenn auch aus den Notirungen schließlich eine kleine Erholung ersichtlich, so muß doch erwähnt werden, daß nach Schluß zu den niedrigsten heutigen Kursen anzukommen war. Auswärtige Offerten waren heute nicht belangreich, blieben übrigens auch vollständig unbeachtet.

Von Loko-Roggen war nur feiner inländischer einigermaßen begehrt, aber knapp angeboten und fest. Der Terminhandel hatte so wenig regen Verlauf, daß die Einwirkung der Weizenflaue in den Preisen nur sehr schwach zum Ausdruck gelangte; der ganze Rückgang bezifferte auf knapp ¼ M. Auswärtige Offerten kamen heute gar nicht in Betracht, waren überdies auch eher höher gehalten als gestern.

Loco-Hafer wenig verändert. Termine bei lebhaftem Handel etwas billiger. Anscheinend wurde auf Anschaffungen russische Waare verkauft. Roggenmehl flau. Mais still.

Rüböl in naher Lieferung nominell unverändert, stellte sich per Frühjahr bei stillem Verkehr etwas billiger.

Petroleum flau.

Für Spiritus zeigte sich überwiegendes Angebot, welches auf alle Sichten drückend wirkte und den Markt matt schließen ließ. Es soll für die östlichen Provinzen verkauft worden sein.

(Amtlich.) Weizen per 1000 Kilogramm loko 165—204 Mark nach Qual., gelbe Lieferungsqualität 172 Mark, bunter märkischer — ab Bahn bez., uckermärkischer — ab Bahn bez., per diesen Monat —, per April-Mai 175—174,5—175 bez., per Mai-Juni 177,5—176,5 bis 176,75 bez., per Juni-Juli 179 bez., per Juli-August 181 bez., per Sept.-Okt. 184,5—183,5 M. bez. — Durchschnittspreis — M. — Gekündigt 2000 Zentner.

Roggen per 1000 Kilogramm loko 138—157 nach Qualität, Lieferungsqualität 147,5 M., russischer — M. ab Bahn bez., inländischer feiner 154 M. ab Bahn bez., guter — M., klarer — bez., abgelaufene Anmeldungen vom 23. ds. 146,5 bez., per diesen Monat —, per Jan.-Febr. —, per April-Mai 148,5 bez., per Mai-Juni 147,75—147,5 bez., per Juni-Juli 148,2—148—148,25 bez. — Durchschnittspreis — M. — Gekündigt — Ztr.

Gerste per 1000 Kilogramm große und kleine 130—200 M. nach Qualität bez., Brenngerste — M., Futtergerste — bez.

Hafer per 1000 Kilogr. loko 126—160 n. Qual., Lieferungsqualität 128 M., pomm. 138—142 bez., guter —, schlesischer 140—144 bez., preußischer 133—147 M. bez., feiner — bez., guter —, russischer 130 bis 138 M. bez., guter — bez., feiner 140—147 M. bez., geringer — ab Kahn bez., per April-Mai 129 M bez., per Mai-Juni 129,75 bis 129,5—129,75 bez., per Juni-Juli 130,5—130,25 bez. — Durchschnittspreis — M. — Kündigungsscheine — M.

Kartoffelmehl per 100 Kilogramm brutto inkl. Sack. Loko nach Qual. 22—23 M., per diesen Monat und per Jan.-Febr. 21,5 M., per Febr.-März und per März-April 21,5 M. Br., per April-Mai 21,75 M. Br.

Trockene Kartoffelstärke per 100 Kilogramm brutto inkl. Sack. Loko und per diesen Monat 21,25 B., per Jan.-Febr. und per Febr.-März 21,5 M. Br., per März-April 21,5 M. Br., per April-Mai 21,75 M. Br. Durchschnittspreis — M.

Erbsen Kochwaare 180—240, Futterwaare 158—172 M. per 1000 Kilogr. nach Qualität.

Roggenmehl Nr. 0 und 1 per 100 Kilogramm unversteuert inklusive Sack per diesen Monat und per Jan.-Febr. 20,05—20,10 bez., per Febr.-März 20,05—20,10 M. bez., per April-Mai 20,35 M. bez., per Mai-Juni 20,35 bez. — Gekündigt — Ztr.

Weizenmehl Nr. 00 26,50—24,75, Nr. 0 24,75—23,25, Nr. 0 u. 1 22,00 bis 20,00.

Roggenmehl Nr. 0 22,25 bis 20,50, Nr. 0 u. 1 20,25 bis 18 50 M.

Rüböl per 100 Kilogramm loko mit Faß — bez., ohne Faß — M., per diesen Monat und per Januar-Februar 66 M., per April-Mai 66—65,9 bez., per Mai-Juni 66 bez. Abgelaufene Anmeldungen — bez. Gekündigt — Kilogr.

Petroleum, raffinirtes (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß in Posten von 100 Klogr., loko — M., per diesen Monat 26,6 Mark, per Jan.-Febr. 26,1 M., per Febr.-März 25,7 M., per März-April — bez., per April-Juni 25,5 M. — Durchschnittspreis — M. — Gek. — Zentner.

Spiritus. Per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 48—47,9 M. bez., loko mit Faß — bez., Anmeldungen —, mit leihweisen Gebinden — bez., ab Speicher — bez., frei ins Haus — Mark, per diesen Monat, per Jan.-Febr., und per Febr.-März 48,4—48,3 bez., per März-April 48,7—48,3 bez., per April-Mai 49,1—49 M. bez., per Mai-Juni 49,4—49,2 bez., per Juni-Juli 50,3 bis 50,1 bez., per Juli-Aug. 51,1—51 M. bez., per Aug.-Sept. 51,6 bis 51,5 M. bez. — Gekündigt 60,000 Liter.

Fonds- und Aktien-Börse.

Berlin, 30. Januar. Die heutige Börse eröffnete in recht fester Haltung und wurde in dieser Beziehung durch die günstigen Meldungen, welche von den fremden Börsenplätzen vorlagen, unterstützt. Die Kurse setzten auf spekulativem Gebiet vielfach etwas höher ein und gingen Anfangs recht lebhaft um. Weiterhin machten sich mehrfache Tendenzschwankungen geltend und schließlich trat ziemlich allgemein eine Ermattung der Haltung hervor.

Der Kapitalsmarkt erwies sich fest für heimische solide Anlagen, und fremde, festen Zins tragende Papiere, konnten ihren Werthstand gut behaupten.

Die Kassawerthe der übrigen Geschäftszweige hatten in ziemlich fester Gesammthaltung theilweise regeren Verkehr für sich.

Der Privatdiskont wurde mit 2⅝ pCt. diskontirt.

Auf internationalem Gebiet waren Oesterreichische Kreditaktien nach festerer Eröffnung zu etwas nachgebender Notiz ziemlich belebt; Franzosen und Lombarden höher und lebhafter; auch andere Oesterreichische Bahnen fest und mehr gefragt.

Von den fremden Fonds sind Russische Anleihen als behauptet, Ungarische 4prozentige Goldrente und Italiener als ziemlich fest und ruhig zu nennen.

Deutsche und preußische Staatsfonds verkehrten in fester Haltung ruhig; inländische Eisenbahnprioritäten fest und theilweise gefragt.

Bankaktien fester und mäßig belebt; Diskonto-Kommandit-Antheile etwas besser, auch Deutsche, Darmstädter Bank recht fest.

Industriepapiere waren weniger fest und im Allgemeinen ruhig; Montanwerthe schwach, Laurahütte und Dortmunder Union St. Pr. matter.

Inländische Eisenbahn-Aktien wenig verändert; Ostpreußische Südbahn Anfangs fest, später abgeschwächt; Mainz-Ludwigshafen und Mecklenburgische fester, Marienburg-Mlawka schwächer.

Umrechnungs-Sätze: 1 Dollar = 4,25 Mark. 100 Franks = 80 Mark. 1 Gulden österr. Währung = 2 Mark. 7 Gulden südd Währung = 12 Mark. 100 Gulden holl. Währung = 170 Mark. 1 Mark Banco = 1,50 Mark. 100 Rubel = 320 Mark. Livre Sterling = 20 Mark.

Wechsel-Kurse.		
Amsterd. 100 fl. 8 T.	3½	
Brüss. u. Antwerpen 100 Fr. 8 T.	3½	
London 1 Lstr. 8 T.	3	
Paris 100 Fr. 8 T.	3	
Wien, öst. Währ. 8 T.	4	168,25 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	6	196,40 bz
Warsch. 100 R. 8 T.	6	197,20 bz
Geldsorten und Banknoten.		
Sovereigns pr. St.		20,35 bz
20-Francs-Stück		16,19 bzG
Dollars pr. St.		
Imperials pr. St.		16,72 B
Engl. Banknoten		20,40 bz
Französ. Banknot.		81,25 B
Oesterr. Banknot.		168,30 bz
Russ. Noten 100 R.		197,90 bz
Zinsfuß der Reichsbank. Wechsel 4 pCt., Lombard 5 pCt.		
Fonds- und Staats-Papiere.		
Dtsch. Reichs.-Anl.	4	102,50 bzG
Kons. Preuß. Anl.	4½	103,40 bz
do. do.	4	102,30 bzG
Staats-Anleihe	4	101,25 bzG
Staats-Schuldsch.	3½	99,00 bz
Kur- u. Neum. Schlv.	3½	99,00 bz
Berl. Stadt-Oblig.	4½	103,90 bz
do. do.	4	101,60 bz
do. do.	3½	96,50 G
Pfandbriefe		
Berliner	5	109,00 bzG
do.	4½	105,20 bz
do.	4	101,75 bz
Landschaftl. Zentral	4	101,90 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	97,25 bz
do. neue	3½	94,10 bz
do.	4	101,80 G
N. Brandenb. Kredit	4	
Ostpreußische	3½	92 30 G
do.	4	101,70 G
Pommersche	3½	92,25 bzG
do.	4	102,10 bz
do.	4½	102,50 B
Posensche neue	4	101,50 bz
Sächsische	4	
Schlesische altland.	3½	
do. Lit. A.	3½	
do. neue II.	4½	
Westpr., rittersch.	3½	92,30 G
do. do.	4	102,50 G
do. Neuldsch. II.	4½	
do. do. II.	4	101,50 bzG
Rentenbriefe.		
Kur- u. Neumärk.	4	101,30 G
Pommersche	4	101,30 G
Posensche	4	101,30 G
Preußische	4	101,30 G
Rhein. u. Westf.	4	101,60 bz
Sächsische	4	101,30 G
Schlesische	4	101 30 G
Bayer. Anl. 1875	4	102,30 G
Brem. do. 1880	4	
Hamb. St.-Rente	3½	90,60 bz
Sächs. do.	3	82,40 G
Pr. Pr.-Anl. 1855	3½	137,00 B
Hess. Pr.-Sch. 40 T.	—	293,00 G
Bad. Pr.-Anl. 1867	4	134,00 bzB
do. 35 Fl.-Loose	—	229,00 B
Bayer. Präm.-Anl.	4	134,50 bzB
Brnschw. 20 Thlr.-L.	—	98,00 bz
Cöln-Mind. Pr.-A.	3½	126 00 bzG
Dess. St.-Pr.-Anl.	3½	123,50 bz
Dtsch. G.-Pr.-Pfdb. I.	5	114,00 bzG
do. II. Abth.	5	112,00 bzG
Hamb. 50 Thlr.-Loose	3	183,00 bz
Lüb. 50 Thlr.-Loose	3½	187,40 bzB
Mein. 7 Fl.-Loose	—	27,00 bzG
Mein. H. Pr.-Pfdbr.	4	116,75 B
Oldenb. 40 Thlr.-L.	3	148,50 bz

Ausländische Fonds.		
Newyork. St.-Anl.	6	
do. do.	7	
Finnländ. Loose	—	48, 0 B
Italienische Rente	5	93,30 bz
do. Tabaks-Obl.	6	
Oest. Gold-Rente	4	84,75 bz
do. Papier-Rente	4½	67 20 bz
do. do.	5	79,80 B
do. Silber-Rente	4½	67,60 bz
do. 250 Fl. 1854	4	113,50 G
do. Kreditl. 1858	—	
do. Lott.-A. 1860	5	120,50 e bzB
do. do. 1864	—	316,00 B
Pester Stadt-Anl.	6	89 40 G
do. do. kleine	6	89,40 bz
Poln. Pfandbriefe	5	61,80 B
do. Liquidat.	4	54,20 e bzB
Rum. mittel	8	110,10 bz
do. kleine	8	110,10 bz
do. St.-Obligat.	6	103 20 bzG
do. Staats-Obl.	5	99,90 bzB
Russ. Engl. Anl. 1822	5	85,10 bz
do. do. 1862	5	85,50 bz
do. do. kleine	5	85,50a60 bz
do. kons. Anl. 1871	5	86,30a40bzG
do. do. kleine	5	86,30a40bzG
do. do. 1872	5	86,30a40bzG
do. do. 1873	5	86,30 bz
do. Anleihe 1877	5	
do. do. 1880	4	71,90 bz
do. Orient-Anl. I.	5	56,40 G
do. do. II.	5	56,80 bz
do. do. III.	5	56,60 bz
do. Poln. Schatzobl.	4	85,75 bz
do. Pr.-Anl. 1864	5	133,30 B
do. do. 1866	5	129 90 bz
do. Boden-Kredit	5	85,90 bzG
do. Ztr.B.-Kr.-Pf.	5	76,20 bz
Schwed. St.-Anl.	4½	103,60 G
Türk. Anl. 1865	fr.	abg. 9,30 bzB
do. Loose vollg.	fr.	35,25 bzG
Ung. Goldrente	6	102,75 bz
do. do.	4	75,90 bzB
do. Gold-Inv.-Anl.	5	96,70 B
do. Papierrente	5	73,90a80ebzG
do. Loose	—	222,75 B
do. St.-Eisb.-Anl.	5	99,00 bzG
Hypotheken-Certifikate.		
D.G.-C.B.Pf rz. 110	5	106,40 bz
do. IV. rückz. 110	4½	103,25 bz
do. V. do. 100	4	94,50 bz
D.H.B.P IV.V.VI.	5	104,00 B
do. do. do.	4½	102,80 bz
Krupp. Obl. rz. 110	5	111,50 B
Nordd. Grund-K.	5	100,50 G
Pomm. H.-B. I. 120	5	113,00 bzG
do. II. u. IV. rz. 110	5	107,25 bzG
do. III. V. u. VI. 100	5	100,40 G
do. II. rz. 110	4½	103,50 bzG
do. III. rz. 100	4½	100,00 G
Pr. B.-Kr.-B. unkb. Hyp.-Br. rz. 110	5	111,00 G
do. rz. 115	4½	109,40 G
do. II. rz. 100	4	98,50 bz
P. C. Pfb. unk. rz. 110	5	115,25 bz
do. rz. 110	4½	109,70 bzG
do. rz. 100	4½	104,20 bzG
do. 1880, 81 rz. 100	4	100,30 G
P.H.-A.-B. I. rz. 120	4½	109,00 bzG
do. VI. rz. 110	5	109,30 bzG
do. VII. rz. 100	4½	102,00 bzG
do. VIII. rz. 100	4	98,50 bzG
P. H.-B.-A. G. Cert.	4½	102,20 G
Schl. Bodkr.-Pfbr.	5	103,60 bzG
do. do. rz. 110	4½	107,80 bzB
do. do.	4	99,60 G
Stett. Nat.-H.-K.G.	5	100,70 bz
do. do. rz. 110	4½	104,10 bzG
do. do. rz. 110	4	98,80 bzG

Eisenbahn-Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien. Dividenden pro 1882		
Aachen-Mastrich	2½	56 25 bzB
Altona-Kieler	9½	236 90 bz
Berlin-Dresden	0	16,40 bz
Berlin-Hamburg	19½	418,75 G
Bresl.-S.-Frbg.	4½	119,25 G
Dortm.-Gron.-E.	2½	61,75 bz
Halle-Sor.-Gub.	0	43,25 bzB
Mainz-Ludwgsh.	3½	109 00 bzG
Marnb.-Mlawka	6	83.90 bz
Mckl. Frdr. Franz.	8½	203,50 e bzG
Münst.-Enschede	0	9,10 bz
Nordh.-Erf. gar.	0	39,10 bz
Obschl. A.C.D. E.	11½	272 00 bzG
do. (Lit. B. gar.)	11½	197,00 bzG
Oels-Gnesen	0	26,25 bzG
Ostpr. Südbahn	4	108,90 bz
Posen-Creuzb.	0	33,10 G
R.-Oder-U. Bahn	8¾	193,50 G
Starg. Posen gar.	4½	102,90 G
Tilsit-Insterburg	0	25.10 G
Weim.-Gera (gr.)	4½	36,50 e bzG
do. 2½ konv.	2½	29 00 bzG
do.	0	25 50 bz
Werra-Bahn	4½	102,60 bzG
Albrechtsbahn	1½	31 90 e bzB
Amst.-Rotterdam	7½	151,75 bz
Aussig-Teplitz	14¾	263,50 B
Baltisch (gar.)	3	54,10 G
Böh. Westb. (gar.)	7½	130,75 bzG
Dux-Bodenbach	7½	143,10 bz
Elis. Westb. (gar.)	5	95,50 bz
Franz Jos.	5	85,30 e bzG
Gal. (C.-L.-B) gr.	7,74	125,80 bz
Gotthardb. 95%	2½	99 00 bzB
Kasch.-Oderb.	4	61,60 G
Kpr. Rudlfsb. gar.	4½	74,50 bzG
Lüttich-Limburg	0	11 00 G
Oest. Fr. St.	6⅜	
Oest. Ndwb.	4 3/20	313,50 bzG
do. B. Elb.	5	360,00 bz
Reichenb.-Pard.	3 1/7	62,90 e bzB
Russ. Stsb. (gar.)	7,38	125,10 G
Russ. Südb. (gar.)	5	57,20 bz
Schweiz. Unionsb	0	44,75 bz
do. Westbahn	0	16 80 e bzG
Südöst. p. S. i. M.	1	246,00 bz
Turnau-Prager	5	
Ung.-Galiz.	5	69,20 bzG
Vorarlberg (gr.)	5	81,50 bz
War.-W. p. S. i. M	5⅜	233,00 bzB
Angerm.-Schw.	1½	44,00 B
Berl. Dresd. St. P	0	44,00 bzG
Bresl.-Warsch „	2⅜	73,50 e bzG
Hall.-S.-Gub. „	5	114,10 bzG
Marienb. Mlawka	5	115 20 bzG
Münst.-Enschede	0	24,50 bzG
Nordh.-Erfurt „	4	111,25 bzG
Oberlausitzer „	0	79,00 bzG
Oels-Gnesen „	2	75,25 bzG
Ostpr. Südb. „	5	120,50 bzG
Posen-Creuzb.	3 85	101,90 bzG
R. Oderuf. St.-P.	8¾	193,40 G
Saalbahn „	2½	97,20 bzG
Tilsit-Insterb. „	4	101,90 G
Weimar-Gera „	0	68,50 bzG
Dux-Bodenb. A.	7½	
do. do. B.	7½	
Vom Staate erworbene Eisenb.		
Berl.-Stett. St. A	4½	abg. 119,50 G
Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Obligationen.		
Berg. Märk. II. S.	4½	103,50 B
do. III. S. v. St. 3½ g.	3½	95,40 G
do. VIII. Ser.	4½	103,20 bzG
do. IX. Ser.	5	103,50 G
Berlin-Anh. A. u. B.	4½	103.30 G

Name	Zf.	Kurs
Berlin-Dresd. v. St.	4½	103,90 B
Berl.-Görlitzer kon.	4½	
do. Lit. B.	4½	103 30 G
Berl.-Hamb. I. II. E.	4	101,60 G
do. III. konv.	4½	103,40 bzG
Berl.-P.-Mgd. A. B.	4	101,50 bzG
do. Lit. C. neue	4	101,50 bzG
do. Lit. D. neue	4½	103 90 bzG
Berl.-St. II. III. VI.	4	101 60 G
B.-Schw.-F. D. E. F.	4½	103,75 bzG
do. Lit. G.	4½	103,75 bzG
do. Lit. H.	4½	103,75 bzG
do. Lit. I.	4½	103,75 bzG
do. Lit. K.	4½	103,75 bzG
do. de 1876	5	103,50 bzG
do. de 1879	5	
Cöln-Mind. 3½ g. IV.	4	101,50 bzG
do. V. Em.	4	101,50 bzG
do. VI. Em.	4½	105,00 bzG
do. VII. Em.	4½	103,20 bzG
Hll.-S.-G. St. A. B.	4½	104,50 G
do. Lit. C. g.	4½	104,50 G
Märk.-Pos. konv.	4½	103,25 G
Magd.-Leipz. Pr. A.	4½	105,40 G
do. do. Lit. B.	4	101,50 G
Magd.-Wittenberge	4½	
do. do.	3	85,25 G
Mainz-Ludw. 68-69	4	101,25 G
do. do. 1875 1876	5	103.60 bz
do. do. I. II. 1878	5	103,60 bz
do. do. 1881	4	
Niedersch.-Mrk. I. S.	4	101,40 bzG
do. II. S. à 62½ Thl.	4	100,75 B
N.-M., Obl. I. II. S.	4	101,40 G
do. III. Ser.	4	101,70 bz
Nordh.-Erfurt I. E.	4½	103,00 G
Oberschl. Lit. A.	4	101,50 G
do. Lit. B.	3½	94,75 G
do. Lit. C. u. D	4	101,50 G
do. gar. Lit. E.	3½	95,10 G
do. gar. 3½ Lit. F.	4½	103 60 G
do. Lit. G.	4½	103,60 G
do. gar. 4½ Lit. H.	4½	103,80 G
do. Em. v. 1873	4	101,70 G
do. do. v. 1874	4½	
do. do. v. 1879	4½	105,60 G
do. do. v. 1880	4½	103,40 G
do. Niederschl. Zwgb.	3½	
do. (Starg.-Posen)	4	
do. II. u. III. Em.	4½	
Oels-Gnesen	4½	102,75 G
Ostpr. Südb. A. B. C.	4½	102,90 B
Posen-Creuzburg	5	103,25 G
Rechte Oderufer	4½	
Rheinische	4	101,50 G
Rh.-Nahe v. S. g. I. II.	4½	
Thüringer I. Serie	4	
do. II. Serie	4½	103,90 B
Weimar-Geraer	4½	102 55 G
Werrabahn I. Em.	4½	102,50 G
Aachen-Mastrichter	4	97,30 bzG
Albrechtsbahn gar.	5	81,70 bzG
Donau-Dmpf. Gold	4	85,50 bzG
Elis.-Westb. 1873 g.	5	
Gal. C.-Ludwgsb. g.	4½	83,75 B
Gömör. Eisenb. Pfb.	5	102,50 B
Kais.-Ferd.-Nordb.	5	90 75 G
Kasch.-Oderb. gar.	5	83,40 G
Kronpr.-Rud.-B. g.	5	85,90 bzG
do. 1869er gar.	5	85,90 bzG
do. 1872er gar.	5	85,90 bzG
Lemb.-Czernow. gr.	5	80,60 G
do. gar. II. Em.	5	84,60 G
do. gar. III. Em.	5	81,50 bzG
do. IV. Em.	5	80,25 G
Oest.-F. S., alt g. St.	3	385,10 bzB
do. do. gar. 1874 do.	3	383,50 G
do. Ergzungsn. g. do.	3	376,25 bz
Oest.-Franz. Stsb.	5	105,30 G
do. II. Em.	5	105,30 G
Oest. Nordwb., gar.	5	86,50 et bzG

Name	Zf.	Kurs
Oest. Lit. B. (Elbeth.)	5	86,40 G
Raab-Graz (Präml.)	4	
Reich.-P. (S.-N.B.)	5	85,60 G
Schweiz Str. N.O.B.	4½	
Südöst. Bahn) 100 F.		
(Lomb.) } = 80	3	294,10 bzG
do. do. neue) M.	3	294,50 B
do. Obligat. gar.	5	102,90 bz
Theißbahn	5	86,10 G
Ung.-G. Verb.-B. g.	5	80,40 G
Ung. Nordostb. gar.	5	78,40 G
do. Ostb. I. Em. gar.	5	78,70 bzG
do. do. II. Em. gar.	5	98,50 bzG
Vorarlberger gar.	5	
Kasch.-Od. g. G. Pr.	5	102,70 bz
Oest. Nrdw. Gld.-P.	5	104,20 bzB
Reich.-P. Gold.-Pr.	5	104,25 B
Ung. Nrdostb. G.-P.	5	100,10 bz
Brest-Grajewo	5	89,20 bzB
Chark.-Asow gar.	5	94,40 G
Chark.-Krement. g.	5	93,60 G
Gr. Russ. Eisb.-G.	3	66,70 bz
Jelez-Orel gar.	5	93,90 b
Jelez-Woronesch g.	5	
Koslow-Woronschg.	5	100,00 B
do. Obligationen	5	83,60 B
Kursk-Charkow gar.	5	93,90 B
Kursk-Chark.-Asow	5	85,75 bz
Kursk-Kiew gar.	5	101,90 bz
do. kleine	5	101,90 bz
Losowo-Sewastopol	5	76,00 bz
Mosco-Rjäsan gar.	5	104,25 G
Mosco-Smolensk g.	5	96,00 B
Orel-Griasy	5	79,50 G
Rjäsan-Koslow. g.	5	101,60 a 70 bz
Rjaschk-Morczsk. g.	5	91,75 bz
Rybinsk-Bologoye	5	83,70 bz
do. II. Em.	5	73,75 G
Schuja-Iwanowo g.	5	95,40 G
Warschau-Teresp. g.	5	95,50 G
Warschau-Wiener II.	5	103,10 G
do. III. Em.	5	103,00 G
do. VI. Em.	5	101,75 et bzG
Zarskoe-Selo	5	65,25 bz
Bank-Aktien. Dividende pro 1882.		
Badische Bank	6½	118,75 G
B. f. Sprit u. Prd.	5½	77,30 bzG
Berl. Kassenver.	10	abg 131,00 B
do. Handelsges.	0	119,00 bzG
do. Prd. u. Hnd.	4½	93,75 bzG
Braunschw. Krdb.	6	104,75 B
do. Hypothek.	5	87,20 B
Bresl. Disk.-Bank	5½	88,50 G
do. Wechslerb.	6⅔	100,00 B
Danziger Privb.	6⅔	117,75 G
Darmst. Bank	8½	152,50 bzB
do. Zettelbank	5½	111,00 et bzB
Deutsche Bank	10	145,50 B
do. Effekt. Hahn	10	127,20 G
do. Genossensch.	7½	126,00 bzG
do. Hp.-Bk. 60% B.	5	89,50 B
Diskonto-Komm.	10½	194,75 bz
Dresdener Bank	8	120,90 bzG
Dortm. Bkv. 50%	5	97,75 G
Eff.-Maklbk. 50%	14	109,30 G
Goth. Grundkrdb.	4	54,00 bzG
do. do. neue 40%	4	71,00 bzG
Hamb. Komm. Bk.	7½	125,80 G
Landw. B. Berlin	0	92,90 bzG
Leipz. Krd.-Anst.	8⅔	164,90 bzG
Leipz. Disk.	7	105,00 bz
Magd. Privatb.	6	
Meckl. Hyp.-Bank	5½	99,75 G
Meininger Kredit	5½	92,75 bzG
do. Hyp.-B. 40%	4½	92,25 G
Nat.-B. f. D. 50%	6½	97,50 bzG
Niederlaus. Bank	5½	91,25 G

Name	Div.	Kurs
Nordd. Bank	8½	152,00 G
Nordd. Grundkb.	0	40,25 bzG
Oest. Krd. A. p. St.	9⅜	534,00 bz
Oldenb. Spar-B.	15	150,50 bz
Petersb. Dis.-B.	15	109,60 bzG
Petersb. It. B.	12⅔	90,00 bzG
Pomm. Hyp.-Bk.	0	56,50 bzG
Posener Prov.	7½	119,75 G
Pos. Landw. B.	5	78,00 B
Pos. Sprit-Bank	5	79,80 G
Preuß. Bodnk.-B.	6⅔	101,75 bzG
Pr. Entr. Bd. 40%	8⅔	126,00 G
Pr. Hyp.-Akt.-Bk.	5	89,00 B
Pr. H.B.A.G. 25%	4	93,75 B
Pr. Imm.-B. 80%	6	
Reichsbank	7,05	148,00 bzG
Rostocker Bank	5⅝	101,00 bz
Sächsische Bank	5⅜	121,90 bz
Schaffh. B.-Ver.	4	91,60 G
Schles. Bank-B.	6	108,40 bz
Südd. Bod. Kred.	6½	132 10 G
V.-B. Hamb. 40%	8	
Warsch. Kom.-B.	9½	76,25 bzG
Weimar. Bk. konv.	5	89,00 bz
Württ. Vereinsb.	7½	126,50 G
Industrie-Aktien. Dividende pro 1882.		
Bochum-Brwk. A	0	84,60 B
Donnersm.-H.	3½	61,00 bzG
Dortm. Union	0	24,00 B
do. St. Pr. A. L. A.	5	83,00 et bzG
do. Part.-O. rz. 110	5	107,50 bzB
Gelsenk. Bergw.	7	118,25 bz
Georg. Marienh.	5	70,00 B
do. Stamm-Pr.	5	
l. Eisenbahnb.	12	152,25 bzG
Berl. Pferdeb.	8½	192,00 bzG
Hartm. Maschin.	6	124,50 et bzG
Hib. u. Sham.	5½	94,90 B
Hörd. H.-B. konv.	—	61,90 bz
Königin Marienh.	4½	61,50 bzG
Lauchhammer	2	47,90 bzG
Laurahütte	8	113,00 bzG
Luise Tiefbau	2½	42,25 bzG
Oberschl. E.-Bed.	3	60,50 G
Phönix Bergw.	6	85,80 bz
do. do. Lit. B.	0	
Schering	12	161,00 bzG
Stolberger Zink	1	23 80 bzG
Westf. Drht.-Ind.	9	105,00 bzG
Berl. Holz-Compt.	8½	96,25 bzG
do. Immob.-Ges.	4½	84,50 bz
do. Viehmarkt	0	34,50 bzG
Berzelius Bgwk.	8	99,25 bzG
Borussia, Bgwk.	3	119,60 bz
Brauer. Königst.	0	79,50 bz
Bresl. Oelfabr.	4⅔	58,00 G
do. Straßenb.	5½	124,50 B
do. Wagg.-Fabr.	9½	143,60 bzG
do. Wg. (Hoffm.)	10	140,25 G
Egells Maschfbr.	0	
do. do. Oblig.	—	
Erdmannsd. Sp.	0	85,50 bzG
Glauzig. Zuckerf.	8½	90,00 bz
Inowr. Steinsalz	8	69,80 bzB
Körbisd. Zuckerf.	9½	143,00 bzG
Marienh. Kotz	0	35,00 B
Masch. Wöhlert	0	
Oelh. Pet.-Ind.	—	41,50 bzG
Pluto, Bergwerk	0	64,00 bzG
Redenhütte kons.	10	104,75 G
do. Oblig.	6	112,70 B
Schles. Kohlenw.	4	65,00 B
do. Lein. Kramst.	6½	114,75 G
Westf. Un. St. Pr.	0	7,00 bzG

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (Emil Röstel) in Posen.